

C V D

A I G G

1 6 0 0

Ra. Hb.

Policey Ordnung
eines Erbarn Rathes der
Stadt Rostock.

No. 9.

Publiciret

Anno M. D. LXXVI.
den 14. Aprilis.



Rostock

Gedruckt durch Augustin
Ferber.

Georgii Bucher

aus dem Jahre
1777

1777

Am 10. d. M. end
1777



1777

Georgii Bucher
1777



Wir Bürgermeister vnd
Rhatmanne der Stadt
Kostock/ embieten allen
vnsern Bürgern / Ein-
wohnern vnd vnter-
thanen / vnsern freundlichen gruß/
Vnd fügen inen hiemit zuwissen/ das
wir zu folge der bereit außgegangenen
Gerichts ordnung/ nachfolgende Po-
licey Ordnung verfasst/ vnd darin
nicht allein viele vnd mancherley vn-
ordnung vnd mengel/ so in wenig
verschiedenen Jahren/ wider vnser vori-
ge / vnd sonderlich Anno 38. auffge-
richtete Policey ordnung/ heimlich ein-
geschlichen / vnd so wol vnsern Bür-
gern/ Einwohnern / vnd vntertha-
nen / an ihrer hantierung vnd nah-
rung schedlich/ als dem gemeinen nutz

A ij nach

nachtheilig befunden / abgeschaffet/
sonder auch was / inen erwenten vn-
sern Bürgern / Einwohnern vnd vn-
terthanen / nach ißiger zeit leuffte / vnd
der Stadt gelegenheit / zu fromen /
auffnehmen / vnd allem guten gerei-
chen magt / ferner begriffen vnd ver-
ordnet haben. Vnd ob wir wol nicht
zweifeln / unsere Bürger / Einwoh-
ner vnd vnterthanen ihr eigen nutz/
heil vnd wolfart beherzigen / vnd die-
ser vnser nicht ohne mühe vnd arbeit
auffgerichteten / Policy Ordnung/
schuldigen Gehorsam leisten / vnd der-
selbigen in allen iren puncten vnd ar-
ticeln wirklich nachsetzen vnd gele-
ben werden / wie dan solches nicht al-
lein vnser Herr Gottes gebot / der
ernstlich befohlen hat / das ein jeder
seiner

seiner Oberkeit vntertan vnd gehor-
sam sein sol/erfordert/sonder auch ein
jeder vnser Bürger / Einwohner vnd
vntertanen / vermüge der sonderba-
ren Eyde vnd Pflichte / damit er vns
verwandt vnd zugethan / zuthun
pflichtig vnd schuldig ist. Jedoch weil
allen nutzbar vnd heilsamen Sta-
tuten / Ordnungen vnd sayungen /
von wegen der jennigen/ so wildt vnd
ruchlos sein/ vnd so wol vnser Her-
ren Gottes gebot/ als ire/bey dem hei-
ligen namen Gottes gethane Eydtli-
che verpflichtung vnd zusage / in ver-
gessenheit stellen / gewisse Peen vnd
straffe / dadurch sie von der vbelthat
abgehalten / vnd zu dem guten desto
mehr gereizet werden/ gemeinlich an-
gehendet vnd zugesetzt werden/solchs

A ij auch

auch zu diesen zeiten / da die vbelthat /
wie es sich ansehen lest / fast die ober-
handt genommen / vnd ein jeder ohne
gesetz / seines eignen willens vnd ge-
fallens zuleben sich vnterstehet / zum
höchsten vonnöten thut / Vnd wir
derwegen auch erwenter vnser Poli-
cey Ordnung / vielerley Peen vnd
straffe / darüber wir auch festiglich zu-
halten gemeinen / nach eines jedes
artickeles gelegenheit / einuerleibet ha-
ben.

So achten wirs genzlich dafür /
das keiner von vnsern Bürgern /
Einwohnern noch vnterthanen sein
werde / der dieser vnser Policey Ord-
nung / Gottes befehlich zuwidern /
vnd sich selbst zu nachtheil vnd scha-
den / fürsezlich widerstreben werde.
Würde

Würde aber jemand solches thun /
vnd darüber in straffe gerathen / der
selbe magt solches sich selbst / vnd sonst
niemand anders zumessen / vnd vns /
das wir vber vnser wolbedechtliche /
verordnete statuten vnd sagungen /
die sonst ohne die Execution / vnd ge-
bürlliche volnstreckung der angeheng-
ten Peen vnd straffe / ein vergeblicher
blosser Buchstab sein / halten / in vn-
guten nicht verdencfen. Datum Ro-
stock / den XIII. Aprilis / ANNO
M. D. LXXVI.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 15 lines.



Von Schweren /

Fluchen / Verachtung Gottes

worts / vnd Verunreinigung
der Kirchöffe.

Weil viel Leute zu diesen letzten zeiten ganz ruchlos leben / vnd mit Schweren vnd fluchen / den zorn Gottes vber sich / vnd die / bey denen sie wohnen / erregen / vnd aber eine Christliche Oberkeit schuldig ist / solches so viel möglich abzuschaffen / zuhindern vnd zuwehren / So vermanen wir alle vnser Bürger vnd Einwohner ernstlich / das sie sich des schwerens vnd fluchens eussern / entschlagen vnd enthalten / Da aber hiewider jemand fürsezlich thun vnd handeln wird / der sol vorerst in wilkürliche Geldstraff genommen / zum andern mahl in Gefengniß geworffen / zum dritten mahl ins Halszeisen gestellet / vnd wenn er zum vierten mahl darüber betreten wird / mit verweisung vnser Gebiets vnnachlässlich gestraffet werden.

Vnd damit auch die verechter Götliches
B worts

worts / vnd dieses vnserz Christlichen rechtmessigen gebots / so viel mehr zu gebürlicher straff gebracht werden mügen / So sol ein jeder Bürger / Inwohner vnd Diener / so solch Schweren vnd fluchen anhören / vns solches / bey den Eidten vnd Pflichten / damit sie vns verwandt / anzuzzeigen vnd zuuermelden schuldig sein. Würde aber jemand hierinnen seummig sein / vnd nachlessig befunden / vnd solches keme hernacher an den tag / soll derselbig darumb auch mit gebürlicher ernster straff belegt werden.

Vnd weil wir auch hiebvor zu etlichen mahlen öffentlich gebieten lassen / das vnter der Predigt in keinem Stadtkeller / Wirdtshause / Krüge oder lage / Brantewein / Wein / noch Bier geschencket werden solle / Als wöllen wir solch vnser Mandat vnd beuelich hiemit nochmal ernewert haben / ernstlich gebietend / das ein jeder sich des Brantewein / Wein vnd Bierschenkens vnter der Predigt genzlich enthalte / Sonsten aber sol wider den vberfahrer mit wilkürlicher ernster vnnachlessiger straff verfahren werden.

Werde auch jemand vnter der Predigt in der Kirche / oder auch auff dem Kirchhoffe büberey treiben / vnd daruber betretten werden / soll Er

Er ins Halszeisen daselbst etliche stunde / andern zum Exempel vnd abschew / gespannt vnd verhalten werden.

Nachdem auch die Kirchöffe / darauff vieler Christen vnd Gottseliger leute Körper schlaffen vnd ruhen / durch die Sew vnd Schwein zuweilen verunreiniget werden / vnd darüber an vns auch klage gelanget / So wöllen wir alle / so Schweine halten / hiermit erinnert vnd vermanet haben / das sie dieselben für den Hirten treiben / oder sonst wahren lassen / damit sie von den Kirchöffen bleiben. Geschicht aber etwas hier wider / so sollen die auff den Kirchöffen angetroffene Schweine / zum ersten vnd andern mahl gepfandet / vnd zum dritten mahl in die Gottesheuser gebracht / geschlachtet / vnd vnter die armen daselbst außgetheilet werden.

Von Zeuberey / Segnen vnd Wahrsagen.

WEil so woll Gottes wort / als die gemeine beschriebene Rechte / die / so mit Zeuberey vmbgehen / vnd durch ir Teuffelsch wesen andern schaden vnd nachtheil thun vnd zufügen / am leben straffen / auch die Zeuberer vnd Zeuberinnen zu jederzeit mit Sewr verbrandt
B ij worden

worden/ So gebürt vns auch hieinnen keine
enderung zu machen / sonder wollen die jenigen/
so in Zauberer betrossen werden/ vnd damit den
nächsten beschaidiget haben/ohne alle gnade mit
dem Feswr vom leben zum Tode richten lassen.

Als vns den auch fürkümpt / das alhie et-
liche sein sollen/die mit Segnen vnd Wahrsagen
frankheite zuuertreiben / vnd Leuten zukünfftis-
ge dinge zusagen/ sich vnternemen sollen / Vnd
aber hiedurch die einfeltigen zur Abgötterey
vnd aberglauben geführet werden / bey der
Segneren vnd wahrsagung auch der Göttli-
che heilige name offtmals mißbrauchet wirdt.

Es wollen wir das Segnen vnd Wahrsag-
gen hiemit gantzlich verboten haben / vnd da sich
jemand diesem vnsern befehlich zu wider / der
Segneren vnd wahrsagung vnternemen wür-
de/sol Er/nach gestalten sachen/mit gefengnis/
oder verweisung vnserß gebietes/oder auch nach
gelegenheit der vmbstende/ noch härter gestraf-
fet werden.

Von den/so ire Eltern in keinen Ehren
halten/oder auch mit iren Ehegaden
obel leben.

Nach

Nachdem leider in diesen letzten zeiten / auch
viel ungezogener / wilder / ruchloser leute
befunden werden / die sich mit Worten / vnd
zu weil auch wol mit wercken / an ihren eigenen
Eltern / Vater vnd Mutter / vergreiffen / vnd dies
selben nicht allein schelden / schmehen vnd hōnen /
sonder auch wol schlagen dōrffen. Vnd solches ei-
ner Christlichen Oberkeit keins weges zu dul-
den / noch zu leiden stehet / So sollen die / so sich an
ihren Eltern mit schmehen / hōnen / oder schlagen
vergreiffen / nach gestalten sachen / mit gefeng-
nis / staupen schlagen / oder verweisung vnser
gebietes ernstlich vnd ohne alle gnade gestraffet
werden.

Vnd weil auch zu zeiten der böse feind vnei-
nigkeit vnd zwiespalt / zwischen Eheleuten / vnd
offtmals aus geringen vrsachen erreget / wel-
che hernacher dermassen wächset / das die Ehe-
leute sich gantz von eingeben / vnd nicht allein sich
selbst / sonder auch ihre miteinander gezeugte
Eheliche kinder in grossen vnheil vñ nachtheil se-
zen vnd führen / vnd derwegen auch ein ernstlich
einsehen zum höchsten nötig. So wollen wir / da
sie sich in güte / vnd durch ein Ehrwürdiges Mini-
sterium, aus Gottes wort zur billigkeit vnd ei-
nigkeit nicht werden weisen lassen / vns mit fleis /

B ij wer

Wer vrsach zur zwiespalt vnd vneinigkeith gegeben / erkündigen / vnd den schuldigen theil dermassen mit willkürlicher straffe belegen / das ein ander ein beispiel dauon nemen / vnd mit seinem Ehegaden ein Christliches leben führen müge.

Von müßiggengern / gartenden
Landesknechten / vnd frembden
einschleichenden Betlern.

Nachdem die müßigkeit ein quelbrunn vnd vrsprung vieler grosser Sünde ist / vnd derwegen vnnöthen / das auch diesem laster gebürlich begegnet werde / So mandiren vnd befehlen wir allen vnsern Bürgern vnd Einwohnern / was wir den / wesens oder standes die sein / das ein jeder seiner Vocation vnd beschung in Gottesfürchten mit vleis auswarzte / vnd der Schlüngeley vnd ledigganges sich selbst eussere. Würde aber jemand hierwider thun / sol er auff etliche zeit / zu gemeiner Stadt arbeit verdammnet / oder als ein vnnütz Gliedmaß / von der Gemeine abgeschnitten / vnd aus der Stadt veruhestet werden.

Es sollen auch die frembden einschleichenden Betler / vnd gartende Landesknechte / ober
eine

eine Nacht alhie nicht geduldet / noch geherberget / vnd insonderheit inen alhie zu betlen nicht gestattet werden / sonder so bald sie darüber angetroffen / durch den Fronen vnd dessen Knechte aus der Stadt geführet / vnd da sie hernacher wider in die Stadt komen / an den Pranger gestellet / vnd nach gelegenheit außgesteuert / vnd der Stadt gebiete ewig verwiesen werden.

Gleich fals sollen es auch unsere Heidt vnd andere Vöigte mit den gartenden Landesknechten vnd Betlern / so außserhalb der Stad in vnserm gebiete betroffen werden / zuhalten hiemit beuehligt sein.

Wzr wollen auch nach dieser zeit keinem Frembden alhie zu wohnen gestatten / Er habe den zuuor ein zeugnis / von denen / da er zuuor gewohnet / vns gezeiget vnd fürgebracht / vnd damit / das er sich auffrichtig vnd wol verhalten / glaublich bescheiniget.

Von den / so vom hochwirdigen Sacrament / oder andern Religions puncten zu vnzeiten disputiren.

Wzr erfahren auch / das viel Leute / beim
drum

druncke / vom hochwürdigen Sacrament / vnd
andern Religions puncten viel zu reden vnd di-
sputiren sich vnter stehen. Weil aber beim drun-
cke von solchen hochwichtigen sachen zuhand-
len ganz vnzeitig / So befehlen wir allen vn-
sern Bürgern vnd Einwohnern / das sie sich
beim druncke solcher vnzeitigen disputationen /
von den hochwürdigen Sacramenten / vnd an-
dern Artickeln vnsers Christlichen glaubens /
euffern vnd enthalten / oder aber solches mit
grosser bescheidenheit thun / vnd nicht anders
dauon *asseueriren* noch reden / den in der Aug-
spurgischen Confession nach Gottes wort tra-
dirt / vnd in diesen Kirchen gelehret wird.

Werde aber jemand hierwider thun / vnd
in seiner vnzeitigen disputation / mit Worten
oder wercken / sich anders erzeigen vnd verhal-
ten / als ihme / vermüge gedachter Augspurgi-
schen Confession / vnd einem Christen gebüret /
sol Er / seiner leichtfertigkeit halben / in ernste
straffe genommen werden.

Von Todtschlag / Ehebruch / Hurerey vnd Goppelerey.

WEil sich leider zu zeiten begibet vnd zus-
tregt /

tregt/das einer den andern vom leben zum Tod bringt/vnd solches auff viel wege geschicht/ So wollen wir in solchen fellen der Keyserlichen peinlichen halßgerichts Ordnung/vnd den andern beschriebenen Keyser rechten/mit vleys vnd stracks nachleben.

Werde aber der Theter sich auff die nothwehr beruffen / vnd dieselbe gleublich bescheinigen/sol er damit gehöret / vñ nach volnführtem beweisz / auch / wo noth / gehabtẽ Rathe der Rechtsgelahrten / entweder losgezelet / oder aber nach gelegenheit gestraffet werden.

Es sollen auch hinfurt die Ehebrecher/nach inhalt der gemeinen beschriebenen Rechte/vnd Keyserlichen halßgerichts Ordnung gestraffet werden.

Vnd weil auch die Hurerey zu diesen letztenzeiten sehr im schwange gehet / vnd etliche dermassen lose vnd leichtfertige Leute befunden werden/ Das sie andere / vnd sonderlich junge leute / zu solcher vbelthat vnterschleiffen vnd verkoppelen / vnd eine Christliche Oberkeit solchem laster/ so viel möglich/ mit embsigen vleys zu wehren schuldig ist. Vnd aber wir dagegen befinden / das die straffe / damit bisdaher die Hurenjeger vnd Koppeler belegt / zu hintertreibung

§ bung

bung erwehntes grossen lasters all zugelinde /
So wollen wir hinforth die jennigen / so in Hur-
reren betretten / im gleichen die Goppeler vnd
Goppelerinnen / an den Pranger etliche stunde
stellen / vnd sie hernacher aus der Stadt ewig-
lich oder auff gewisse Jarschar verfesten lassen.

Von Stelet.

Wiewol die jennigen / so mit Dieberey
vombgehen / oft jemerlich hingerichtet /
vnd andern zum Exempel vnd abschew /
mit dem Strange / vom Leben zum Todt ge-
bracht werden / Jedoch weil viel sich an die offts-
mals fürfallende abschewliche Exempel wenig-
keren / vns auch von tage zu tage je mehr vnd
mehr klagen fürkommen / das die Keller / Bu-
den vnd Heuser / bey nächtllicher weil eröffnet /
vnd den Leuten / auch zu zeiten wol bey tage /
das ire daraus entwandt werde. So verma-
nen wir einen jeden / das er neben der Nacht-
wacht / so vleissig bestellet werden sol / auff seinen
Keller / Buden vnd Hausz / gebürliche vleissige
achtung gebe / vnd so er jemand innen wird / der
im das seine / es sey gleich viel oder wenig / ab-
hendig mache / oder abhendig zumachen vnter-
stehe /

stehe / vns solches alsbald anzeige / damit der Dieb zum Gefengnis gebracht / vnd wie in des heiligen Römischen Reichs Peinlichen Halsgerichts Ordnung vorsehen / mit gebürendem ernst gestraffet werden müge.

Dze auch / so in die Garten steigen / die Zeune zubrechen / Beyden abhawen / oder sonst aus den Garten etwas entwenden / vnd den leuten schaden zufügen / vnd darüber auff frischer that / oder auch hernacher angetroffen werden / sollen mit etlicher tage Gefengnis / oder / nach gestalten sachen / auch härter gestraffet werden.

Von Zigenneren.

WEZ Stelen vnter den Zigenneren im Schwange gehet / vnd solche Leute vom Stelen sich fürnemlich erhalten / vnd aus dem einem gebiete ins ander streichen / So wollen wir keine Zigenner in vnserm gebiete wissen / düliden noch leiden / sonder so bald sie darinnen vermercket werden / sollen sie / ohne verseumnis / hinweg getrieben / vnd vnser Stadt vnd gebiets verweist werden.

ES sol auch keiner vnser Bürger / Ein
G ij wohner

wohner oder vnterthanen / die Zigelner vmb
zukünfftige dinge fragen / noch sich bey ihnen
raths erholen / vnd dadurch sich / oder andere /
zum Aberglauben führen / Ehet aber jemand
hierwider / sol derselbig deswegen gebürlich ge-
straffet werden.

Von Vorlöbnußen.

ES wollen nicht alleine die Göttliche / son-
der auch die Geistliche vnd weltliche Rech-
te / das die Eltern / so ire Kinder mit gros-
ser mühe / arbeit vnd sorgfältigkeit auffgezogen /
in ihrer Kinder verlöbnuß *consentiren* / heiligen
vnd willigen sollen. Deswegen gebieten wir
ernstlich / das keiner / ohne seiner Eltern / oder so
dieselben verstorben / seiner Vormünder willen /
in Eheliche verlöbnuß sich einlasse. Geschehe
hierwider / wollen wir den vberfahrer / vnd sei-
ner Eltern / Vormünder vnd Oberkeit verrech-
ter / in ernste wilkürliche straffe nemen.

Vnd weil auch / nach altem gebrauch die-
ser Stadt / bey den verlöbnußen / der Name der
heiligen Dreyfaltigkeit angeruffen wird / vnd
Gott den jennigen / der seinen hohen Göttlichen
Namen leichtfertig gebrauchet / nicht vngestraf-
fet las-

fet lassen wil/ So wird ein jeder/der sich in Ehe-
liche Heyrate eingelassen/ vnd verlobet hat/ sich
wol fürschen/das er den zorn Gottes leichtferti-
ger weise vber sich nicht errege / sonder seine/ bey
solcher hohen Maiestet gethane zusage / mit
wircklicher volnziehung der versprochenen Ehe/
gebürlich nachsetze.

WBrden aber / nach geschhehenem verlöb-
nis/ zwischen den verlobten Personen / misvor-
stende einfallen/ vnd dieselben kondten durch sie/
die verlobten Personen / oder ihre beiderseits
freunde/ oder auch durch ein Ehrwürdiges Mini-
sterium nicht beygelegt werden / So sol der
Rechtsvorstendigen Rath darüber gesucht/vnd
der schuldig gefunden theil / zu verhütung der-
gleichen leichtfertigkeit / mit gebürlicher ernster
straffe belegt werden.

Es sollen auch die Personen/ so sich mitein-
ander verloben / bisz ins vierde Gliedt *inclusiue*
vntereinander mit Blutsfreundschaft oder
Schwegerschaft nicht verwandt sein/ Wolten
auch / nach geschhehenem verlöbnis/ Braut vnd
Brentigam zusammen kommen/ sollen sie in alles
an Kennern/ Fräwen vnd Jungfräwen/nicht
mehr Personen/den die Hochzeit Ordnung ver-
mag/ haben / vnd nichtes anders den Obs vnd

S iii Kuchent

Kuchen auffsetzen / vnd Bier zu trincken verreis-
chen / bey Peen vnd straffe / so hieuevor darauff
in sonderheit verordnet.

Von Hochzeit.

Wen den Hochzeiten haben die Alten alle-
zeit ehrliche zusamenkunft gehalten / vnd
sich in Gottes fürchten / aller zucht vnd
Erbarkeit ergetet. Derwegen wollen wir
auch solches nicht abschaffen. Weil aber gleich-
wol dabey etliche misbreuche eingeschlichen /
vnd von vielen die gebürende maß in hochzeiten
überschritten worden / Woraus auch allerhand
vngeliegenheit erfolget / Als wollen wir / das es
mit den Hochzeiten / der gestalt / wie folget / vnd
nicht anders gehalten werde.

Als nemlich / das keiner vnser Bürger vnd
Einwohner / so vnser *Iurisdiction* vnterworffen /
ober hundert Personen / an Männern / Frau-
wen vnd Jungfrauen / darunter gleichwol
Braut vnd Breutigam / Vater vnd Mutter /
Schwester vnd Brüder / auch die Herrn Pres-
diger / außländische / auch Schaffer vnd Spiel-
leute nicht gerechnet werden sollen / auff seinem
Hochzeitlichen ehrentag h. i. b. v. Vnd damit ein
jeder

jeder der hundert Personen vorgewisset sein müß
ge/lassen wir geschehen/das die Schaffer in der
Woche umbgehen/die Geste laden/vnd erkün
digen / wer da kommen wolle oder nicht/ Jedoch
sol die Braut selbst / oder andere Frauen in
ire stette/ wie etwan zuvor geschehen / mit nich
ten umblauffen noch bitten/ Wie denn auch die
Braut / des Breutigams freunden / vnd hin
wider der Breutigam der Braut freunden kei
ne verehrung / geschenke / giff noch Gaben re
spectiuè senden/ schicken/ noch geben sollen.

ES sol auch so wol die Braut / als der
Breutigam/fürnemes standes/ für Eilff Uhr
vormittage/Mittels vñ niedrigen standes aber
des Sommers vor Vier/ vnd des Winters vor
drey schlegen auff den nachmittag/ in der Kir
chen sein / Vnd wen die vertrawung geschehen/
sollen die geladen Geste als bald sich mit
Braut vnd Breutigam in ire behausung verfü
gen/vnd zu Tische setzen.

Die Malzeit aber sol vber zwo stunde sich
nicht erstrecken / auch sollen nicht mehr als vier
Essen gespeiset werden / Wolte auch jemand
Braut vnd Breutigam vorehren/Sol er vber
einen Gilden/oder güldens werdt nicht geben/
darunter aber zugeben sol einē jeden frey stehen.
Dem

Dem Koch sollen von vornemens standes
Personen drey Gùlden / von Mittel standes
zween Gùlden / vnd Nidriges standes Perso-
nen ein Gùlden / vnd sonst an Hùten / Hemb-
den / oder Schmuffrùchern nichts gegeben
werden / Wie den auch der Koch / an gekochtem
oder ungekochtem / nichts von der Hochzeit neh-
men / vnd in seine behàusung tragen sol.

Den Spielleuten / so das grosse Spiel-
werck gebranchen / vnd damit Braut vnd
Breutigam in der Hochzeit dienen / sol man
drey / zween / oder einen Gùlden / nach gelegens-
heit eines jeden standes Personen / als zuvor
vom Koch gesaget / geben / Wolte aber sich je-
mand auffnehmen lassen / sol er den Spielleu-
ten / vber die drey ihnen vermachte Gùlden /
noch einen gùlden zugeben schùldig sein / Vnd
die Frommitten wollen wir hiemit / bey ernstli-
cher willkùrlicher straffe / genzlich abgeschaffet
vnd verboten haben.

Dem Fidler sol man drey marck Lùbisch /
vnd dem Pfeiffer vnd Trummenschleger einen
Taler / vnd darùber nicht / es wolte sich den je-
mand auffnehmen lassen / geben.

Wch sollen die Spielleute vber zwelff
schlege / bey ernster willkùrlicher straff / auff kei-
ner Hochzeit spielen. Im

In danken sol ein jeder Zucht vnd Er-
barkeit gebrauchen / vnd bey cruster straff des
auffhebens vnd umbschwengens sich genzlich
eussern/entschlagen vnd enthalten.

Es wollen wir auch obberürte anzal der
geladenen gese / von den fürnemen Personen/
als Bürgermeistern/Kathsverwandten/auch
fürnemen Bürgern/ Kauffleuten / Bravern
vnd Hendlern/alleine verstanden haben.

Die handtwercker aber sollen nur Sechsz-
zig / vnd die andern ringer standes Vierzig
Personen / darunter im gleichen Braut vnd
Breutigam / Vater vnd Mutter / Schwester
vnd Brüder/ die Herrn Prediger/ Schaffere/
Auslendische/auch Koch vnd Spielleute nicht
begriffen/ zur Hochzeit fordern / vnd die Koche
vnd Spielleute/ mit zwen/oder einem Gilden/
als zuvor dauon gesagt/ ablegen.

Wolte auch jemand eine freye Kost thun/
sol er Hundert marck Lübisck/dafür geben vnd
entrichten.

Die Eltern oder Freunde / so Braut vnd
Breutigam den Sontag hernacher zu Gaste
laden/ sollen / so sie des fürnemen standes sein/
ober 24. Personen / vnd so sie des mitlen vnd
ringern standes sein/ ober sechszenen/ oder Zee-
hen

hen Personen / zu sich nicht bitten / alles bey
straff vnd Peen hiebeuor verordnet.

Von Erbschafften.

Des wol die beschriebene Keyser Rechte / wie
es mit Erbschafften in vnd außserhalb
Testaments gehalten werden sol / ver-
nünftiglich vnd wol verordnen / Weil aber
gleichwol fast alle Stedte ire eigene gebreuche
vnd gewonheiten / so mit erwehntem Keyser-
rechte nicht einstimmig sein / haben / vnd bey
vns in sonderheit vber vndenkliche zeit ge-
breuchlich gewesen / das Mann vnd Weib /
oder sonsten jedermenniglich im Testament / so
sie bey guter wolmacht auffgerichtet / vñ zweien
Kathspersonen selbst zugestellet / wie es mit
iren wolerworbenen gütern nach irem abster-
ben / gehalten werden solle / verordnen müs-
gen.

WZe den im gleichen gebreuchlich / das die
Eltern / wenn sie zur andern Ehe greiffen / ihre
Kinder durch einen Ausspruch / darüber sie sich
zuforderst / der billigkeit nach / mit der Kinder
verordneten Vormündern vergleichen / oder
unsere erkentnis erwarten müssen / von sich
sondern

föndern/ vnd die also abgefönderte kinder mit
den/ aus der andern Ehe hernacher gezeugten
kindern/ zu irer Eltern Erbschafft/ dauon sie ein-
mal abgeföndert/ ferner nicht verstatet werden.

Item/ wen auch einer von den Eheleuten
ohne Testament verfirbt/ vñ keine Kinder nach
sich lesset/ das der oberbleibende den nechsten
freunden Erbschichtung thu/ vnd also die helff-
te aller / von dem verstorbenen eingebrachten
oder erworben güter/ hinaus gebe/ vnd die an-
der helffte vor sich behalte: So lassen wir es
auch bey ermelten gebreuchen/ die den auch vor
den alten/ nicht ohne vrsach eingeführet/ nach-
mals bleiben.

In den andern fellen aber/ da kein besten-
diger gebrauch furhanden / sol dem Keyserrech-
te nachgelebet werden.

Von Vormündtschafften.

Die vormünder haben ein hohes schweres
Ampt / vnd treten in der Eltern stete.
Derwegen se vonnöten / das sie die Vore-
mündschafft mit allem getreuwem vleisse ver-
walten.

Vnd wiewol die im Testament verordnete
D ij Voro

Vormünder vnd Blutsfreunde/so sich der Vormündschafft vnternemen/nach verordnung der beschriebenen Rechte/keiner *confirmation* vnd bestetigung weiter bedürffen/jedoch weil bey vnser Vorfahren zeiten/alle Vormünder/ohne vnterscheit/beim Rath sich angegeben/vnd vom Rath bestetiget worden sein/so lassen wir vns auch solchen alten gebrauch nicht misgefallen/sonder wollen/das ein jeder Vormünder hinfus ro demselben auch nachlebe/sonderlich weil bey der *confirmation* die Vormünder ihres tragenden ampts mit ernst erinnert vnd vermanet werden.

Wir befehlen auch allen Vormündern/ vnd wollen/das sie nach geschehener *confirmation*, ihrer Pupillen vnd Vnmündigen güter/beweglich vnd unbeweglich / in beysein eines Notarij/ vnd zweier Zeugen / mit vreis verzeichnen vnd auffschreiben lassen/vnd denselben ihren mündlin dermassen vorstehen / das sie es für Gott/vns/ vnd den Vnmündigen/wenn sie zu ihren Jaren kommen/verantworten mügen.

Es sollen auch die Vormünder in sonderheit gute auffachtung auff ihre Pupillen vnd Vnmündige geben / damit sie in warer erkentnis Gottes/vnd aller zucht vnd Erbarkeit mügen
gen

gen auffgezogen werden / Würden aber auch
etliche Pupillen vnd Vnmündige der vnart sein /
das sie sich von iren Vormündern nicht wolten
regieren lassen / So sollen die Vormünder vns
solches vermelden vnd anzeigen / darauff wol-
len wir die anordnung thun / die sich in solchen
fellen eigen vnd gebüren wird.

Vnd was wir von Pupillen vnd Vnmün-
digen gesagt / wollen wir auch von den Witwen
verstanden haben / die sich in ihrem Witwen-
stande auch Christlich vñ Erbarlich verhalten /
vnd irer verordneten / vnd von vns bestetigten
Curatorn Rath / nachleben sollen.

Von Wucherlichen Contracten.

In wucherlicher Contract ist / Wenn einer
etliche hundert Gilden ausleihet / vnd in
den Kauffbrieff mehr / denn er ausgelie-
hen / setzen lesset / oder aber Pferde / hunde / Sei-
dengewand / Tücher / vnd dergleichen Wahr /
an ein Geld / kauffweise hoher anschlegt / den
solche Wahr / in gemeinem kauffe / gelden thut /
oder Münz hinweg leihet / vnd die verschrei-
bung auff Goldt stellet / wie solches weitlauftis-
ger in des heiligen Reichs Policen ordnung zu-

ersehen / Vnd weil daselbst zugleich verordnet /
das die Oberkeit eines jeden orths / also erzelte /
vnd dergleichen Bucherliche Contract / vnwir-
dig / krafftloß / vnd vnbindig erkennen / erkleren
vnd declariren / vnd die jennigen / so solche Bu-
cherliche Contract oben / vmb den vierden theil
an irer Heubtsumma straffen solle / alles ferner
inhalts angeregter Reichs constitution.

Es wird ein jeder vnser Bürger vnd Ein-
wohner / diese heilsame vnd hochnötige Constitu-
tion wol behertzen / vnd in acht nemen / vnd das
wider mit der That nichts handlen / Geschehe
solches aber / sol wider den verbrecher mit der
straffe auch vnnachlessig verfahren werden.

Von Pfanden.

Nach verordnung der beschriebenen Keyser-
rechte / ist eine solche vergleichung / das die
Pfande nach gewisser zeit verstanden
sein / vnd nicht eingelöset werden sollen / nichtig
vnd von feinen werden / Derwegen sol keiner
vnser Bürger noch Einwohner / von wegen sol-
cher vergleichung / dem andern seine Pfande / ge-
gen entrichtung des Gelds / fürenthaltten &
Hette aber jemand sich dergestalt mit seinem
Schulo

Schuldener vertragen / das er die Pfande / so
das Geld zu rechter zeit nicht austeme / verkauf-
fen möchte / sol es mit verkauffung solcher Pfan-
de / altem gebrauch nach / gehalten werden / vnd
würde der glaubiger aus den Pfanden mehr /
dan er haben sol / lösen / so sol das vbrige dem
Schuldener zugestellet werden / Kondte auch
der gleubiger mit dem / aus dem Pfande gelöset
ten gelde / zu seinem Hauptstuel nicht kommen /
so ist ihm das vbrige zufordern dadurch vnbese-
nomen.

III Von verschreibung der Heuser / Buden vnd Garten.

In nothfellen ist niemande verboten / in sein
Haus / Buden oder Garten gelt zunemen /
vnd seinen vortheil vnd profit damit zu
schaffen vnd was also auff heuser / buden oder
garten auff Weddeschak gethan wird / vnd jers-
liche Zinse gibet / kan / so ferne die jerliche Zinse
zu rechter zeit auskompt vnd entrichtet wird /
nicht abgemanet werden.

Wolte aber jemand das Geld / so er auff-
genommen / widerumb ablegen / vnd sein Haus /
Buden oder Garten frey machen / ist im solchs
zuthun zu jederzeit vnbennen. Das

Damit auch alle gefehrlichkeit / so hierunt
ter furlauffen mochte / verhütet bleibe / sollen die
jennigen / so in ire heuser / buden oder garten
Gelt nemen / solches ins Stadtbuch / altem ge
brauch nach / verzeichnen lassen.

Von wüsten Heusern.

Dem gemeinen besten ist daran gelegen
das die Heuser in den Stedten erhalten
vnd die / so vorfallen / widerumb mügen
erhaben / vnd auffgebawet werden / Derwes
gen vermanen wir alle vnser Bürger vnd In
wohner / das sie auff ire heuser vnd Buden gu
te auffsichtigung geben / dieselben in zeiten bau
wen vnd bessern / damit sie nicht alters halber
niderfallen / oder durch Sturm vnd ungewitter
herunter geworffen werden.

Wzr wollen auch / das ein jeder die Wüsten
pleke / darauff zuvor heuser gestanden / wider
umb auffbawe / oder da er solches vnuermü
genheit halber nicht vermöchte / andern vmb
billichen werdt verkauffe / Geschehe solchs nicht /
vnd die Pleke würden Sechs Jar also unge
bawet beligen bleiben / so sollen sie / nach altem
gebrauch / damit an die Stadt verfallen sein.

Von

Von Jagen.

In alters her ist vnsern Bürgern / so Jagthund / Wind vnd Pfand gehalten / frey gewesen / auff der Stadt gütern / zu jagen / vnd wird solches auch noch keinem vnser Bürger gewehret / so fern er sich des Jagens zu vnzeiten / vnd wen billich das wilt geheget werden sol / nicht gebrauchet.

Als schiessen aber / dadurch viel Wildes verdorben / verödet vnd verwüestet wird / sol hies mit / bey verlust des Korns vnd wilkürlicher straffe gantzlich abgeschaffet sein / jedoch wollen wir hierunder das feder wildwerck / so an andern örtern / den auff der Warnow angetroffen / nicht gemeinet haben.

Es wird sich auch ein jeder vleissig vorsehen / das er allein auff der Stadt felde bleibe / vnd sonst kein frembd feld im Jagen bekure / Ehet jemand dawieder / vnd es würde geklaget / sol Er wie billich / gestraffet werden.

Wir gebieten auch ernstlich vnd wollen / das keiner frembde winde / Jagthunde / netze oder garn / bey wilkürlicher straffe / auff die heide bringe.

E Von

Von Hechte stechen.

Die Fischeren in der Barnow ist eine sonderliche gabe Gottes / weil aber dieselbige vnd insonderheit dadurch zu zeiten mißgebrauchet wird / das sich etliche vnter stehen / auff der Barnow hechte zustecken vnd zuschuessen / wordurch nicht allein viel Hechte schendlich verdorben / sonder auch die Fischeren verwüstet wird / Derwegen dan auch das Hechtestechen hiebenor verboten worden / So wollen wir vuser voriges verbot hiemit nachmals erneuert / vnd einen jeden / sich vor schaden vorzusehen / vermanet haben.

Von Rechenschaft der Zennigen / so Empter verwalten.

Es ist nütze vnd gut / das die so öffentliche Empter zu verwalten haben / ierlich zum wenigsten einmal Rechenschaft thun mügen / damit man wisse wie hoch die ein vnd ausgabe sich erstrecke / vñ das getrewlich vnd vleissig allen Emptern vorgestanden werde. Demnach wollen wir / das alle / so in verwaltung öffentlicher Empter sitzen / sich mit den
Rech.

Rechenschafftten allerwege gegen Martini gefast
machen/damit Sie vns/ oder den jenigen/ so
wir dazu verordnen werden/ wen sie gefodert/
Rechenschafft thun/ vñ nach zugelegter Rech-
enschafft/die Register/so in sönderliche Kasten
gelegt/ verschlossen/ vnd wol verwaret werden
sollen/obergeben mügen.

Damit auch aller argwohn vnd böse be-
zichtigung auffgehoben werde / so sollen allewe-
ge die vorwesser des gemeinen Kasten sämtlich
oder etliche von ihnen/ der Rechenschafft bey-
wohnen.

Von Bierbrawen vnd Schenken.

WEil etliche grösser Secke/den von alters
gebreuchlich gewesen/machen/ vnd dar-
unter allerley gefehrlichkeit mit einschleicht/
So gebieten wir ernstlich vnd wollen / das
keiner hernacher einen Malksack grösser den
von neun Ellen/vnd einem schmalen quartier/ an
Stadischer masse vnd breite mache. Geschichte
aber hiewieder / sol wider den vberfahrer mit
gebürlicher straffe verfahren werden.

Wir wollen auch/das die Brawer das bier

E ij gahr

gahr vnd der gestalt kochen / vnd sieden lassen
sollen / das es für gut Koster beer passieren
vnd bestehen müge. Vnd solches wird nicht al-
lein einem jeden insonderheit / sondern auch ge-
meiner Stadt Koster zum besten gelangen.

Als wir dan auch hievor verboten / das
keiner des Sontages / vnd an andern hohen
Festen / vor Beer schlegen auff den Nachmit-
tag / vnter die Pfanne / oder in die Darre Feuer
zumachen sich vnter stehen sol / So wollen wir
solches hiemit nachmaln widerholet haben / vnd
die / so hierwider thun / in gebürliche straffe ne-
men.

WEl auch in den benachbarten Stedten /
das Beer / so zu Wasser verführet wird / zuvor
geprüfet / vnd so es nicht gut / angehalten / vnd
keines weges außgestatet wird / dadurch dan
auch das Beer / bey vielen auslendischen in be-
ruff kommet / So wollen wir etliche aus der
Bürger schafft erwelen / die bey iren Bürgerli-
chen Eidten vnd pflichten / am Wasser / das
Beer prüfen / vnd das jennige / so in der Prüfe
nicht bestehen mag / aus der Stadt nicht stat-
ten sollen. Wird sich derhalben ein jeder desto
mehr bevolleissen / das er gut Beer brauen / vnd
sich selbst in keinen schaden führen müge.

In

In der Mühlen sol zur Matten vom
Maltz vnd Sackkorn nicht mehr / dan von Al-
ters gebreuchlich gewesen / genomen werden /
Es sollen auch die ganze vnd halbe Scheffel /
auch vierentheil des Scheffels mit des Rathes
marcke gezeichnet werden / vnd keine breiter
rende / dan sich sonst gebüret / haben / Würde je-
mand hierwider thun vnd handlen / sol er dar-
über in gebürliche straffe genomen werden.

Vnd ob wir auch wol gern sehen möchten /
das dem Bier so bey Last oder enklen Tonnen
verkauft wird / ein gewiss vnd immerwerendes
Kauffgeld möchte gesetzt werden / Jedoch weil
die Gerste nicht allezeit in einem kauffe bleibet /
sonder das eine jahr theurer als das ander ist /
so kan dem Bierkauffe kein gewisser ziel noch
masse gegeben werden.

Wir wollen aber alle Jar / zum eingang des
jars / wie das Bier verkauft werden sol der bil-
ligkeit nach verordnen / Vnd wen solche anord-
nung geschicht / sol zugleich den Krügern vnd
Bierschenckē angemeldet werden / wie theur sie
die masse Biers geben vnd ausschrecken sollen.

Es sollen auch alle Krüger vnd Bierschen-
cken volle masse geben / vnd theurer / als ihnen
angezeiget wird / die masse nicht verkeuffen /

Geschehe vort jemand hiewider / sol ihm das
Bierschencken / bis so lang er gebürlichen ab-
trag gethan/verbotten sein.

Von Vorkauffern.

Wir werden berichtet / das etliche allhie
bey vns sein sollen / die nichts anders
thun / noch thun wollen / dan das sie
auff's Landt lauffen / vnd Schaffe / Lemmer/
Hüner / Eyer / Butter / Kese vnd dergleichen
Wahr auffkauffen / vnd hernacher in der Stadt
den Bürgern vnd Einwohnern widerumb ver-
kauffen / wordurch den Fleischern vnd andern
zu nahe geschicht / vnd tewrung erreget wird/
Derwegen wollen wir solche Vorkauffe / hiemit
genzlich abgeschafft haben / vnd wider die je-
nigen / so hiewider / ohne unsere vorgehende aus-
drückliche zulassung vnd vergünstigung / thun
vnd handeln / mit gebürlicher straffe verfahren.

Wir wöllen auch bey vnnachlässlicher der
hiebeuor darauff gesakter vnd verordneter
straffe / das unsere Bürger vnd Einwohner/
vor den Thoren nichts kauffen / sondern erwar-
ten sollen / bis es in die Stadt / an vnd auff die
gewöhnlichen Marktörter / zu kauffe gebracht
werde.

Von

Von Gewandtschneidern.

D wir wol mit allem vleis vns bearbeitet/ das wir den Gewandtschneidern eine gewisse Tax/ wie sie die Engelschen Laken vnd andere gemeine Tücher / so dieser örter viel gebrauchet werden / vorkauffen sollen / verordnen vnd geben möchten: Jedoch weil wir befunden/ vnd das werck an im selbst bezeuget/ das so wol die Engelschen/ als andere Laken/ an Wulle/ Fadern/ Farbe / vnd andern ganz vngleich/ vnd das derwegen auch die Gewandtschneider alle Laken nicht vmb einen einformigen kauff haben/ vnd an sich bringen: So ist vns bis anher nicht möglich gewesen / dieses falsz etwas beständiges / wie gern wir es auch gesehen hetten/ zuuerordnen.

Wir gebieten aber nichts desto weniger allen vnsern Gewandtschneidern/ vnd wöllen/ das sie in verkauffung der Engelschen vnd anderer Laken/ so inen selbs/ vnd keinen andern zugehören/ dergestalt sich verhalten / das keiner vber sie/ mit fuge vnd billigkeit / bey vns sich beklagen müge. Dan würde jemandt derwegen / das Er/ vber die billigkeit vbernommen/ einige klage an vns bringen / vnd solches mit bestande auß

aufführen vnd erweisen / wollen wir ein ernstes
gebürliches einsehen thuen / vnd den vberfahrer
dermassen mit willkürlicher straffe belegen / Das
ein ander sich daran spiegeln müge.

ES sollen auch alle Gewandtschneider
mit rechten vnstraffbaren Ellen / vnd die der
Stadt Ellen an der lenge gleich / die Engels
schen vnd andere Tücher ausmessen vnd ver
keuffen / Würde aber bey jemanden eine kürzere
Elle befunden / sol ihm dieselbige genommen / an
den Pranger gehafftet / vnd er der Gewandt
schneider darüber nach billigkeit gestraffet wer
den.

WEl auch die Gewandtschneider / wen sie
den gewandschnit angenommen / bis anher gros
sen vnkosten / sonderlich mit essen vnd drin
cken / dadurch weder sie / noch ihre Zunfft gebes
sert worden / thuen müssen / So wollen wir sol
che mit essen vnd trincken gehaltene vnordnung
vnd grossen vberflus / hiemit gantzlich abgeschaf
fet vnd verboten haben / ernstlich befehrend /
Das kein Gewandtschneider / so dieselbige Com
pagnie oder Zunfft hernacher gewinnet / vber
Bier essen aufftragen / auch kein ander getren
cke / den Wein vnd Bier geben noch schencken /
sonder das vbrige / so zuvor auff essen vnd trin
cken

cken vnnötiger weise gewandt / der Zunft an
gelde erstaten vnd entrichten sol/ alles bey vor-
meidung vnser ernstest straffe.

Wan dan auch in des heiligen Römischen
Reichs Policen ordnung heilsam vnd wol ver-
sehen/ das kein Tuch mit der Ellen im ausschnitt
verkauft werden sol/ es sey den zuuor genezt
vnd geschoren / Imgleichen das ganze tücher/
vngereckt oder gestreckt / aber doch genezt/
verkauft/ vnd endlich die tücher so genezet vnd
geschoren/ nicht wider an die raimen gespannt
werden sollen/ So wollen wir/ das solcher ord-
nung stracks gelebet/ vnd nichtes dawider ge-
handelt / noch vorgenommen werden sol/ alles
bey straff vnd verliering der Tücher.

Von Kramern.

WAs wir ihund von den Gewandschneis-
dern gesagt vnd verordnet/ Solches
wollen wir auch/ so viel die Kramer be-
langend/ hiemit widerholet haben. Dan es sol-
len alle Kramer/ ihre Kramwahren/ bey guten
Ellen/ vñ vnstraffbaren gewichten verkeuffen/
Auch sollen die wahren dermassen geschaffen
sein / das sie keiner mit billigkeit tadlen noch
straffen

straffen müge. Thette jemand aber hiewider/
demselbigen sollen die Ellen vnd Gewichte ge-
nomen/an den Pranger genagelt/ vnd er dazu
in ernste straffe genommen werden.

Von Apotecern.

Nachdem in den Apotecern zu zeiten alte
verlegene vnd vntügliche *Materialia*/ vnd
andere dergleichen *species* / so man in den
recepten vnd *Arzneyen* gebrauchet / befunden
werden/die dem Menschen/so die einnimpt / zu
erlangung seiner gesundtheit mehr schedlich /
den nützlich sind/ So sol vnser bestalter *Physicus*/
neben andern der sachen vorstendigen / jerlich
zum wenigsten zweymahl/ oder ja einmahl/ die
Apotecern *visitiren*/vnd alle *materialia* vnd *species*
besichtigen / vnd gute ordnung vnd *reformation*
darin fürnehmen / damit ein jeder / vmb ein bil-
liches/ gute frische vnd tügliche *materialien* vnd
arzneen bekommen vnd haben müge.

ES sollen auch der Apotecer vnd seine ges-
ellen/ die von den Doctoren vorgeschriebene *re-*
cept/ohne derselbigen vorwissen vnd erlaubnis/
wie zu weilen / als wir berichtet / geschehen sein
sol/im wenigsten nicht corrigiren/ noch endern/
vnd

vnd sich in dem kluger/ den die Doctoren/nicht
beduncken/sonder die recept also/ wie es von den
Doctorn vor gut angesehen vnnnd verordnet
wird/ lassen / Geschicht etwas hiewider/ wol-
len wir vns die straffe vorbehalten haben.

Von Kürschnern vnd Peltzern.

Weil die Kürschner mit Pelterey vnnnd
Rauchfuter viellerley geschwindigkeit
brauchen/ vnnnd dadurch die einfeltigen
vnd vnerfahren liderlich vervortheilen können/
So wollen wir hiemit allen Kürschnern bey
ernster straffe geboten haben / das sie mit dem
rauchfuter trewlich vnnnd erbarlich umbgehen/
vnd sonderlich dem thewren rauchfuter keine
andere Farbe geben noch anstreichen / den sonst
die Natur eines jeden Futerwerckes / an sich
selbst mitbringet.

Es sollen auch die Kürschner das theurbar
rauchfuter/ vmb den billichen werdt/ vnd wie in
den vmbliegenden vnd benachbarten Seestedten
gebreuchlich ist / verkeuffen / vnd niemanden im
kauff vervortheilen.

Also sol das geringe rauchfutter/ nach dem/
als die Felle eingekauft/ vmb den billichen werdt

F ij wider

widerumb verkaufft / auch kein vntüglich Fels
werck / vñ ander gut Futter / gesetzet werden / Den
da dergleichen was befunden würde / vnd sol-
ches an vns gelangete / wollen wir die billigkeit
darin beschaffen / vnd solche vortheilhafftige vn-
billigkeiten ernstlich straffen.

Von Goldtschmieden.

Wiewol in des heiligen Römischen Reichs
Policien ordnung versehen / wie die Gold-
schmiede das Silber verarbeiten sollen /
vnd wir etwas ferner dauon allhie zu ordnen
vnnötig erachten / Jedoch damit keiner sich vn-
wissenheit halben / entschuldigen noch ausflucht
suchen müge : So befehlen wir allen Goldts-
schmieden / hiemit ernstlich gebietend / das hins-
fort alles wercksilber / jede Marck / so von inen
den Goldtschmieden verarbeitet wird / nicht we-
niger den vierzehnen Loth feins Silbers halten
sol / Handelte aber jemand hiewider / derselbe sol
von wegen seiner vberfahung gebürlich vnd
ernstlich gestraffet werden.

Vnd damit man auch zu jederzeit eigent-
liche wissenschaft trage / wer das Silber vnd
Goldt verarbeitet habe / so sol ein jeder Goldts-
schmidt

schmidt / neben der Stadt Wapen / sein eigen
Wapen / auff das von ihm gefertigte werck se-
hen / vnd vor die gemeine arbeit nicht mehr / als
bis anher gebreuchlich gewesen / nemen. Wolte
aber jemand sonderliche kostliche arbeit machen
lassen / sol er mit dem Meister sich darüber ver-
gleichen / vnd da die verglichung vnter ihnen
nicht kondte getroffen werden / wollen wir vns /
die billigkeit darin zubeschaffen / fürbehalten
haben.

Von Schneidern.

Nachdem die Schneider sich offtmals be-
klagen / das etliche frembde / heimliche wint-
ckelschneider / oder / wie sie von ihnen ge-
nennet werden / Bönhasen / alhie bey vns ein-
schleichen / viel arbeit machen / vnd wenn diesels-
bige gefertiget / sich widerumb dauon an an-
dere örter begeben / vnd inen den Meistern alhie
die arbeit benemen / vnd das tegliche Brot ent-
ziehen sollen. Aber an sich billich vnd recht / das
die Einwohnende Schneider / so alle Bürgerli-
che vnpflicht tragen / auch den genieß dagegen
entpfunden vnd haben / vnd vnsern Bürgern /
auch allen Einwohnern dieser Stadt die fleis-

F iij der

der verfertigen vnd machen mügen / So wollen wir allen frembden / ausländischen / heimlichen Wincelschneidern allhie zu arbeiten / ernstlich verboten haben. Würde aber jemand derselbigen darüber betroffen / sol er nach altem gebrauch gefenglich eingezogen / vnd darüber nach gelegenheit an Gelde gestraffet werden.

Ugegen aber wollen wir allen Schneidern auch ernstlich hiemit auffgelegt / eingebunden vnd geboten haben / das sie alle angenommen Arbeit mit vleis machen / vnd der gestalt / wie es sich eigent vnd gebüret / verfertigen / Da aber solches nicht geschehe / sondern jemand sich bey vns / das ihm das seine vom Schneider verdorben were / beklagen vnd darthuen wurde / Wollen wir nicht allein den Schneider zu erstattung des verdorbenen gutes weisen vnd halten / sonder auch darüber in billiche straffe nemen.

Es sollen auch die Schneider / mit dem Macherlohn oder besoldung / niemanden vbersetzen / sondern mit einem zimlichen vnd billichen lohne friedlich sein / oder gebürlich einsehen vnd straffe derwegen erwarten.

Als vns dan auch vorkomen / das vnter den Schneidern / vnd andern Emptern / ein zeitlang gebreuchlich gewesen / das ihrer zween
aus

aus dem Ampt / teglich den Schütting mit
Bier / liechten / vnnnd ander notturfft / auff zwey
Jar / oder sonst auff andere gewisse zeit / verfor-
gen haben müssen / auch hierüber so steiff vn̄ feste
gehalten / das den jungen Meistern / vnd so das
Ampt erst gewinnen / den Schütting / vmb eine
billiche Pension außzuthun vnd zuuermieten /
nicht gestattet / noch zugelassen worden ist / Vnd
wir aber befinden / das erwenter gebrauch den
Emptern merckliche vnd grosse verseumnis an
irem Ampt geberet / vnd sonderlich den jungen
Meistern sehr nachtheilig vnd schendlich ist / wie
sie sich dan auch darüber zu zeiten wol beklas-
get / Vns auch / als der Oberkeit / tragenden
Ampts halber / obliget vnd gebüret / vnser Bür-
ger vnd Einwohner bestes zubefordern / vnnnd
was ihnen zu nachtheil vnd schaden gereichen
mag / abzuwenden / So wollen wir gedachten
vnzimlichen gebrauch hiemit gantzlich auffge-
hoben vnd abgeschafft haben / ernstlich gebie-
tende / das keiner von den Emptern / den erwel-
ten Schaffern / nach publicirung dieser vnser
Policen ordnung / den Schütting andern auß-
zuthun vnd zuuermieten / sperren / hindern / noch
wehren solle. Würden aber etliche hiewider
handlen vnd thun / sollen dieselbigen in wilkür-
liche

liche ernste straffe genomen werden/Darnach
sich alle Empter ferner haben zurichten.

Wiltten aber die erwelten Schaffer gut-
willig der Schafferey sich vnternemen / vnd
selbst iren Schütting/mit aller notturfft/ altem
gebrauch nach/ versorgen / sol ihnen solches hie-
mit vnbenomen sein.

Von Schustern.

Nachdem die Schssen vnd Kueheute/ auch
Zallich vnd Pich alle Jar nicht eins kauf-
fes sein / So setzen/ ordnen vnd wollen
wir / das die Alterleute der Schuster vns Zer-
lich/ zum eingange des Jars / wie die Schssen
vnd Kueheute / auch Zallich vnd Pich / ins ge-
mein von ihnen eingekauft worden/in Schriff-
ten vbergeben / Darauff wollen wir vns mit
vleis erkündigen / obs sich dermassen in War-
heit erhalte/vnd vns als dan ferner mit den Al-
terleuten / wie sie das Jar vber die Stieffel
vnd Schuch verkeuffen sollen / vereinigen vnd
vergleichen / Vber welche getroffene verglei-
chung den auch kein Schuster / bey ernster wil-
kürlicher Peen vnd straffe/ von Einwohnern/
oder außlendischen/etwas nemen noch fordern
sol.

Von

Von Sattlern vnd Riernern.

Sleichet gestalt / sollen auch die Alterleute
Der Sattler vnd Rierner vns zum ein-
gang des Jars schriftlich vbergeben /
wie sie die / zu ihren Emptern notwendig gehö-
rende *materialia* des vorgehenden Herbsts eingee-
kauft / vnd wenn solches geschehen / wollen
wir / nach gehaltenener vleissiger nachforschung /
vns mit den Alterleuten einer billichen Tax /
darumb alles verkauft werden sol / vereinigen
vnd vergleichen / vnd sollen vnser Sattler vnd
Rierner / solcher verordnung / bey vnser ernsten
straffe / als dan auch zugeleben schuldig sein.

Von Klein vnd Grobschmieden.

Damit auch die Klein vnd Grobschmiede /
vmb den billichen werdt / ihre gemachte
Arbeit geben / vnd vnser Bürger vnd
Einwohner / auch außlendische / nicht veruor-
theilen / noch vbersetzen mügen / So wollen wir /
das auch ihre der Schmiede Alterleute / imglei-
chen zum eingange des Jars sich bey vns an-
geben / vnd sich mit vns / wie sie ihre Wahren
vnd Arbeit / nach gelegenheit der zeit verkauffen
G mügen /

mügen/ vereinigen/ vergleichen vnd vertragen
sollen.

Von Beckern.

D wol hievor bey vns nicht gebreuch-
lich gewesen / das die Becker das Brot
nach der Gewicht gebacket / Jedoch da-
mit die vngleichheit / so von den Beckern im bas-
cken gebraucht wird / abgeschafft/ vnd hernach
von allen vnsern Beckern eine gleichheit im
backen müge gehalten werden/ So setzen/ord-
nen vnd wollen wir / das die Becker hernacher
das Brot/ nach der gewicht vnd einkauffe / die
wir inen nach gelegenheit der Jaren verordnen
wollen/backen sollen.

Es befehlen wir auch gedachten Bes-
ckern / ernstlich gebietend / das sie schön Brot/
auch wol gahr vnd fein loß backen / Würde
aber jemand von den Beckern befunden / der
das Brot nicht nach der Gewicht / oder nicht
gahr vnd loß / wie sich solches eignet vnd gebü-
ret / gebacket hette / dem sol das Brot genom-
men / vnd in die armen Heuser außgetheilet
werden.

Wzr wollen auch die anordnung thun.
Das

Das etliche / aus vnserm befehlich / offemals im
Zare / vnnnd wen sich dessen die Becker zum wes
nigsten versehen / vmbgehen / vnnnd das Brot
nachwegen sollen / vnd werden derwegen die
Becker sich vor nachteil vnd schaden wissen zu
hüten vnd zu wachen.

WEl wir dan auch / sonderlich der gemei
nen Armut zum besten / diese Ordnung anzur
richten gemeinet / vnnnd sich liderlich zutragen
kan / das die Becker heimliche falscheit gebrau
chen / vnnnd zweierley Brot / das eine / nach der
Gewicht / das ander etwas geringer backen /
vnd also die Armut betriegen / schinden vnnnd
schaben / solches auch zu weilen wol vnterdrus
cket werden / vnd an vns nicht gelangen kan /
So vermanen wir hiemit alle vnserer Bürger
vnd Einwohner / bey den Eyden vnd Pflichten /
damit ein jeder in sonderheit vns verwandt
vnd zugethan / das sie vns / so balde sie solche
heimliche betriegeren innen werden / vnd einen
oder mehr Becker darüber beschlagen / vnd am
Brot / das es die volle Gewicht nicht hat / oder
sonst nicht gahr gebacket ist / befinden / solches in
geheim anzeigen vnnnd vermelden / Darauff
wollen wir vnseumlich vleissige nachforschung
thun / vnd wider den angetroffen oberfahrer /

G ij mit

mit der zuvor angemelten straffe *procediren* vnd
verfahren.

Von Fleischern.

Die Fleischer sollen/wie bisanher gebreuch-
lich gewesen/das Fleisch bey der Gewicht
verkeuffen/vñ das Pfundt fleisches/nach
dem es gut vnd niedlich befunden wird/ geben.
Damit aber auch von den Fleischern hierin
kein obermaß geschehe/vnd sie das Fleisch nicht
thewrer anschlagen/den es werdt ist / so wollen
wir sonderliche auffschawer verordnen / die als
les geschlachtetes Viehe beschawen / vnd bey
sonderlichen Enden vnd Pflichten / wie das
Pfundt dauon verkaufft werden sol / schätzen/
verordnen/ vnd anzeigen / vnd solches auff ein
Zefflein verzeichnet / für die Fleischbanck heno-
gen lassen sollen.

Vnd ob wir wol nicht zweiffeln/ die ver-
ordnete Auffschawer ire derwegen vns sonder-
lich gethane gelübde / Ende vnd Pflichte / in
acht nemen/vnd mit dem Fleischern keine heim-
liche Finantzeren noch vnterstechung gebrau-
chen/ sonder sich in schätzung des Fleisches red-
lich vnd auffrichtig verhalten werden / So
wollen

wollen wir doch auch selbst / wie mit schakung
des Fleisches / von ihnen / den auffschawern /
vmbgangen wird / gute achtung / so viel müg-
lich / geben / Vnd so wir befinden / das damit
nicht trewlich verfahren wird / so wol die Auff-
schawer / als die Fleischer in gebürliche ernste
straffe nemen.

ES sollen auch die Fleischer das Viehe
nicht in iren Heusern / sonder auff den Kuter-
kauen schlachten / vnd was vngesundt befunden
den wird / als bald durch den Fronen / an ges-
bürliche örter bringen lassen.

WEil sich auch wol etwan zugetragen /
das die Fleischer in den Scharren kein Fleisch
gehabt / vnd solches dieser Stadt zu wenig
Kuhm gelanget / so werden die Fleischer dar-
auff gute achtung geben / das in den Scharren
kein Fleisch mangelen müge / damit wir nicht
verursachet / Frenschlachter zusetzen / oder auff
andere wege / so vielleicht ihnen den Fleischern
abtreglich sein möchten / zutrachten.

Von Böttchern.

Nachdem die Kauffleute sich offtmals be-
klagen / das die Böttcher keine gute
G iij Tons

Tonnen machen / vnd sie dadurch in nachtheil
vnd schaden geführet werden / vnd solches
gleichwol dieser Stadt nicht allein schimpfflich /
sonder auch den Kauffleuten / vnd andern Bür-
gern vnd Einwohnern alhie / zu grossen nach-
theil gereicht / So gebieten wir hiemit allen vn-
sern Böttchern ganz ernstlich / vnd wollen /
das sie die Tonnen mit vleisse / vnd der gestalt
verfertigen / das der Kauffmann hinfort ohne
schaden bleiben / vnd wir ferner klagens geübri-
get sein mügen.

In sonderheit aber wollen wir / das die
Alterleute der Böttcher offtmals ombgehen /
vnd die Tonnen / so von iren Amptbrüdern ge-
macht / mit vleisse beschawen / vnd den mangel /
so daran befunden wird / abschaffen sollen. Da
aber auch sie / die Alterleute / bey iren Amptbrü-
dern / kein gehör noch folge haben würden / sol-
len sie vns solches anmelden / So wollen wir
die vernehmung thun / das sie / die Alterleute / hin-
fort bey den Amptbrüdern billichen gehör
haben / vnd die mangel abgeschaffet werden
mügen.

Weil auch etliche von vnsern Bürgern
vnd Einwohnern / in andern umbligenden
Stedten / Tonnen / oder Fesse machen / vnd
anhero

anhero bringen lassen / Solches aber vnsern
Böttchern / zu abbruch irer nahrung gelanget /
Sie / die Böttcher / auch in dem erbieten stehen /
das sie die Tonnen oder Fesse in der gute / auch
vmb den werdt / wie sie in den benachbarten
Stedten gemacht vnd verkaufft werden / ma-
chen wollen / so achten wir nicht vor vnbillich /
das vnser Bürger vnd Einwohner / den ein-
wonenden Böttchern / vor auslendischen / das
Gelt gönnen. Sezen auch demnach hiemit
vnd wollen / ernstlich gebietend / das keiner vn-
ser Bürger vnd Einwohner / bey den auslen-
dischen Tonnen oder Fesse bestellen / machen
lassen / vnd in die Stadt bringen / sonder sich
dessen eussern / enthalten / vnd entschlagen solle /
Geschicht aber von jemand hiewider / so sol
derselbe in billiche straffe darüber genommen
werden.

Vnd damit auch niemand vbertheuret
werden müge / so wollen wir Zärlich / wie die
Last Tonnen / nach gelegenheit der zeit / ver-
kaufft werden sol / in sonderheit anordnen.

Von Tuchmachern vnd Leinwebern.

Die

Die Tuchmacher sollen sich zum höchsten bevolleissen / das sie die Tücher / wo nicht besser / jedoch nicht geringer / noch schlechter / als in den andern Stedten dieses Fürstenthumbs geschicht / machen mügen / damit sie nicht in veracht gerathen / vnd ihnen darüber die arbeit vnd nahrung gantzlich entzogen werde.

Es sollen auch gedachte Tuchmacher / die Wolle / so sie zuuerarbeiten annemen / vmb ein billiches verarbeiten / oder auch / da sie für sich selbst die Tücher machten / dieselben hernacher dermassen verkauffen vnd geben / das so wol auff irer / als des keuffers seiten / nichts ober die billigkeit hierinnen geschehe / noch vorgenommen / vnd wir zu andern einsehen nicht verursacht werden.

Es viel aber die Leinweber antrifft / wollen wir / das dieselben das Garn / in eines jeden behausung / wenn er es begeren wird / auffziehen / auch hernacher die Leinwandt / ohne vorwissen der jennigen / so das Garn außgethan / damit alle argelist vnd geschwindigkeit verbleibe / vom Kamen nicht widerumb abschneiden / noch mit dem macherlohn niemands ober die billigkeit beschweren sollen.

Von

Von Kannegiessern.

Wir wollen / das die Alterleute der Kannegiesser vleissig auffsicht haben / das mit dem Zinnenwerck keine falscheit begangen / noch Bley oder andere verfelschete materien / vor gut Zinnen verkaufft werden müge.

Und weil der betrug / so hiemit begangen / nach dem eusserlichen ansehen / nicht leichtlich kan entfunden vnd gemercket werden / So gebieten wir den Alterleuten / das sie zu zeiten / vnd zum wenigsten etlich mal des Jars ombgehen / vnd ein von ihren Amptbrüdern verfertigtes stücke zuschlagen / vnd ob es durch auß dermassen / wie sich gebüret / geschaffen sey / mit vleisse beschawen vnd erwegen / vnd den mangel / so einiger daran befunden / vns vermittelst iren Eyden getrewlich anzeigen vnd vermelden / darauff wollen wir als dan weiter die verseyhung thun / die sich / gestalten sachen nach / eigen vnd gebüren wird.

Wir wöllen auch nicht vnterlassen / sonder zu weilen selbst / vnuemerckter weise / so wol von den Alterleuten / als Amptbrüdern der Kannegiesser / etwas zur probe hole / vñ anderer versten

h

versten

verständiger Rath/ob recht oder vnrecht damit
vmbgangen vnnnd verfahren/ darüber pflegen/
Wird derwegen ein jeder derselbigen sich für
schaden vnd nachtheil zu hüten wissen.

ES sollen auch die Kannegiesser alles bey
pfunden/ wie von alters gebreuchlich / verkeuf-
fen / vnnnd nicht mehr / für ein Pfundt / dan bis
anher geschehen / es were dan die angewandte
arbeit besser / den sonsten die gewöhnliche arbeit
ist / nemen noch fordern.

Von vorigen vnd andern Emptern ins gemein.

Nachdem von alters in den Emptern Al-
terleute verordnet vnd gesetzt worden/
das sie auff ihre Amptbrüder gute auff-
sicht vnd achtung haben / vnnnd des Amptes bes-
ste / nutz vnnnd fromen / mögliches vleisses besor-
dern helffen sollen / So vermanen wir auch hies
mit alle Alterleute ins gemein / vnd wollen / das
sie irem von vns anbeuolen vnnnd aufferlegten
Ampt treulich vnd vleissig obsein / vnnnd in son-
derheit sich zum höchsten dahin bearbeiten / das
keiner von vnsern Bürgern / oder außlendis-
chen / von inen den Alterleuten selbst / oder iren
Ampta

Amptbrüder / vber die billigkeit vbernommen /
noch veruortheilet werden müge / Wird aber sol-
ches vber unsere zuuor beschehene verordnung /
vnd diese widerholete vermanung nichtes des-
stominder geschehen / so sol es auch von vns mit
ernste gestraffet werden.

Vnd wie wir zuuor den Gewandtschre-
bern / die vnordnung / so mit vberflüssigen essen
vnd trincken gehalten / abgeschaffet / Also setzen /
ordnen / vnd wollen wir auch / das hinfort kei-
ner der Empter / so das Ampt oder Innunge
gewinnet / vnd eine Amptköste thut / vber drey
Essen speisen / auch kein ander gedrenck / dan
Kostocker Bier auffsetzen / verreichen / noch ge-
ben sol. Da aber jemand diese unsere Ordnung
überschreiten / vnd derselben also nicht nachle-
ben wird / sol derselbe vnser ernste straffe zuer-
warten haben.

Insgleichen setzen / ordnen vnd wollen wir /
hiemit ernstlich gebietend / das alle Alterleute
ihren Amptbrüder jerlich ein mahl Rechen-
schafft thun / vnd das Geldt / so sie eröbert / an
gewisse örter auff Zinse legen / oder aber / dem
Ampt vnd der Stadt zum besten / Harnisch /
Buchssen / vnd andere gute wehren / oder sonst
auch Rocken dafür kauffen / vnd was also von
H ij inen /

inen/dem Ampt zum besten geschicht/in ein sön-
derlich Amptbuch / von jaren zu jaren / vleissig
verzeichnen vnd auffschreiben/ vnd solches auff
ire nachkomen vererben sollen.

ES sollen auch alle Empter/ so von vns
oder vnsern Vorfahren mit sonderlicher freyheit
begabet / ire habende Rollen/alle Jar ein mahl
verlesen lassen/alles bey wilkürlicher Peen vnd
straffe.

Von Schnitgern / Zimmerleuten/
Meurern/Leimdeckern/Bruggern/
Kleibern/vnd andern gemeis-
nen arbeitern vnd
Tagelöhnern.

Wir erfahren zu zeiten/das die Schnitger/
Zimmerleute / Meurer / Leimdecker/
Brügger/ Kleiber / vnd andere gemeine
arbeiter vnd Tagelöhner spete zur arbeit kom-
men / vnd zeitlich widerumb von der arbeit ges-
hen / vnd nicht destoweniger grossen Lohn for-
dern. Damit nun solche beschwerliche vnord-
nung abgeschaffet / vnd wir der flagen geübri-
get werden mügen / So befehlen wir ernstlich/
vnd wollen/ das die Schnitger / Zimmerleute/
Meu-

Meurer/Leimdecker/Brügger vnd andere ar-
beiter vnd Tagelöhner / des Morgens für
Fünff schleggen zur arbeit gehen / vnd des
Abends für Sechs schleggen dieselbe nicht ein-
stellen sollen / Würde aber jemand hiewider
thun/ vnd speter zur arbeit komen / oder auch
zeitlicher die arbeit verlassen / sol ihm an seinem
Lohn/für jedere stunde/ ein schilling Sündisch/
abgezogen vnd gekürzet werden.

Den Schnitgern aber / Zimmerleuten/
Meurern vnd Leimdeckern sol man teglich zu
Lohn geben/ wie folget. Des Sommers / dem
Meister 12. dem Knechte 10. den Pflegesleu-
ten vnd Lehrknechten 9. schilling Sündisch/
Dem Brügger vñ Kleibermeister 10. den Pfles-
gesleuten 9. vnd den andern gemeinen arbeits-
desleuten 8. schilling Sündisch / vnd sonst an
Essen vnd trincken nichts / Vnd zu Winters
zeiten/ als von Dionysii biß auff Liechtmesssen/
sol so wol dem Meister/ als den Knechten / vnd
andern dienern / auch gemeinen arbeidesleu-
ten / an iho bestimpten Tagelohn ein schilling
Lübisch abgezogen vnd gekürzet werden.

WEl auch durch der Arbeiter vnd Tage-
löhner ab vnd zugehen / die Arbeit nicht befors-
dert / sonder viel mehr auffgehalten vnd vers-
lengert/

lengert/ vnd viel zeit vnmütze vnd vergeblich zu
gebracht wird / So sollen Meister vnd Knechte/
den ganzen Tag / bey der Arbeit bleiben/
vnd sich durch ihre Weiber oder Dienstboten/
Essen vnd trincken lassen zubringen/ vnd wenn
das essen geschehen / aufferhalb der mittags
Malzeit/ da sie von Eilff bis vmb Zwelff vhren
ruhen mügen / stracks widerumb zur arbeit
gehen.

ES sol auch keiner/ bey willkürlicher Peen
vnd straffe/ durch sich selbst/ sein Weib/ Kinder/
oder Gesinde / an Holz oder Spönen etwas
entwenden/ vnd in seinen eigen nutz feren.

Werde jemand vnser Bürger vnd Ein-
wohner / von den Zimmerleuten ihre Schrau-
ben leihen / sol er vor das Par / tag vnd nacht/
zwey schilling Lübisck / vnd darüber nicht
geben.

Vor die Ketschafft sol der Zimmermeister/
ein zimliches/ nach gelegenheit der gebewde ne-
men / vnd kondten der Baswherr vnd Zimmer-
meister sich darüber nicht vereinigen/ noch ver-
gleichen / vnd solches der eine oder der ander-
theil / an vns / oder die verordente Kemmers-
herrn gelangen liesse/ sol die billigkeit darin ver-
schaffet werden.

Vor

Wor die grossen thöwe / damit die Rhonnen
auffgezogen werden / sollen nach gelegen-
heit der hohe / vnnnd schwerheit der Rhonnen/
Sechs oder vier schilling Lübisck / vnd darüber
nicht gegeben werden.

Der Meurmeister sol vor Lettern / vnd
andere zubehörung / nach gelegenheit der ge-
bewde / ein billiches drinckgelt fordern / vnd nie-
manden / wenn das Gebew zimlich groß / vber
einen Gilden beschweren.

WAn dan auch zu zeiten / vnter den zuuor
erwendten Arbeitersleuten / vnnnd andern
Handtwerckern / sich begibt vnnnd zutregt / das
der eine dem andern die arbeit verbeut / vnnnd
niederlegt / vnnnd vns hiedurch in vnser Ampt
vnd Jurisdiction ein eingrieff geschicht / zu rech-
te auch bey schweren Peenen verboten ist / das
keiner in seiner eigen sachen Richter sein sol/
Als wollen wir solchen vnrechtmessigen ge-
brauch hiemit gantzlich abgeschafft haben/
ernstlich vnnnd bey schwerer wilkürlicher Peen
gebietend / das keiner hinfort dem andern die
arbeit verbieten / noch niederlegen / sonder ein je-
der sich an gleich vnnnd ordentlichem Rechte be-
nügen lassen sol. Würde aber jemand etwas
hiewider vornemen / sol wider denselben mit
ange

angedeudter Peen vnd straffe/ vnnachleslich
procedirt vnd verfahren werden/ Darnach sich
ein jeder wird wissen zurichten.

Von Kornemeyern/ vnd Schopenbrawern.

Nachdem die Kornemeyer in dem Augst
gemeinlich ein vnbilliches zu Tagelohn
fordern / vnd so wol den Armen als Reis
chen/ vbernemen vnd vervoorthen/ So setzen/
ordnen vnd wollen wir / das kein Kornemeyer
vber 12. schilling Sundisch zu Tagelohn for
dern/ hören noch auffnehmen sol / Ehet aber jes
mand hiewider / so sol er nicht allein vmb sein
verdientes Lohn gestraffet / sonder auch nach
gelegenheit mit gefengnis etliche tage vber bes
legt werden.

Wolte auch jemand seinen Kornemeyer
mit notturfftigem essen vnd trincken versor
gen / sol er ihm / dem Kornemeyer / an seinem
Lohn solches abziehen vnd kurzen / vnd sich
darüber mit dem Kornemeyer anfenglich ver
gleichen vnd vertragen.

Weil auch die Schopenbrawer sich zuzeis
ten gegen die Brawer vbel verhalten / vnd von
men

inen nicht allein ein höher vnd grösser Lohn/
Dan sie wol verdienet / sonder vber iren Lohn/
auch Bier oder Kauendt zuzordern sich vnter-
stehen / vnd aber an sich billich vnd recht ist / das
ein jeder mit einem zimlichen Lohn zufrieden
sey / vnd darüber von seinem nechsten mit vnges-
tumigkeit nichts erzwingen: Als gebieten wir
hiemit ernstlich / vnd wollen / das ein jeder
Schopenbrawer für ein ganz Bier 12. vnd für
etliche Secke 8. Schilling Sundisch zu brawen
nemen / vnd darüber an Bier oder Kauendt
nichts eschen noch fordern solle.

Werde auch ein Schopenbrawer / durch
seinen vnleiß etwas / so zum brawen gehöret/
verwarlosen / oder verscumen / vnd dadurch dem
Brawer schaden zufügen / vnd solches köndte
glaublich bescheiniget vnd dargethan werden /
sol er der Schopenbrawer / dem Brawer den
zugefügten schaden gebürlich erstatten / oder da
er solches seiner vnuermügenheit halber zu-
thun nicht vermöchte / mit gefengnis ernstlich
gestraffet werden.

Von Dregern.

Weil von alters die Dreger / nicht allein
3 das

das Bier / in Tonnen / aus dem Keller / ans
Wasser geführet / oder aus dem einen Keller / in
den andern gebracht / sonder auch den Brau-
wern / in ihren Heusern / das Bier gespündet /
Vnd aber dabey auch allerley mißbreuche vnd
beschwerung eingerissen sein / also / das die Dre-
ger nicht alleine jr Lohn / sonder auch essen vnd
drincken gefordert / vnd nicht desto weniger die
arbeit langsam vortgesetzt haben / So gebie-
ten wir hiemit ernstlich vnd wollen / das die
Dreger mit spundung eines Brauwier nicht
vber zwo Stunden zubringen / vnd ihnen die zeit
vber / vom Brauer / so viel Biers / als sie zur
notturfft / vnd nicht zum oberfluß vordören
haben / verreichet vnd gegeben werden solle /
Essen aber / sol kein Brauer den Dreger / vns
geachtet das sie / die Dreger / es fodern wür-
den / folgen lassen.

Vnd so die Dreger auff essen dengen / vnd
derwegen / das ihnen das essen versagt oder
geweigert / dem Brauer sein Bier ligen lassen
würden / sol ihnen hiemit als bald vnd von stund
an / die Karre / so lange bis sie vns oder den
Wettcherrn gebürlichen abtrag gethan / gelegt
sein.

Dze Dreger / so Bier / Mehl / oder Maltz
von

von Sanct Nicolaus / oder vom Kröpelinischen
Thore / bis auff den Strandt / vnd hinwider
vom strande / bis an Sanct Nicolaus / oder an
das Kröpelinische Thor führen / sollen für jeder
Last 12. schilling Sündisch / vnd nicht mehr /
von der Last aber / so sie den andern Bürgern
vnd Einwohnern / die wohnen gleich an wel-
chem ort der Stadt sie wollen / nach / oder von
dem Strande führen / nur achte schilling Sün-
disch / vnd darüber nichts nemen noch for-
dern.

Item gleichen / wenn die Dreger hier auff-
setzen / vnd in die Krüge verführen / sollen inen /
für jeder Tonne / achte Sündisch pfenning ge-
geben werden.

Wdr ein Schiffpfundt gutes / so von der
Wage bis auff den strandt / oder vom stran-
de bis an die Wage geführet wird / sol man
achte Pfening / vnd so es weiter in die Stadt /
sonderlich nach S. Nicolaus / oder dem Kröpe-
linischen thore werts / gebracht / 12. Pfening
Sündisch geben / vñ nichts mehr / Würden aber
die Dreger vber diese vnser Ordnung jemand
beschweren / so sollen sie dafür ernstlich gestraf-
fet werden / darnach sie sich endlich haben zu-
richten.

3 ij Von

Von Praem vnd Fehr- leuten.

Weil die Praem vnd Fehrleute zu zeiten/
mit der Kauffleute wahren vnd gütern/
nicht der gestalt ombgehen/wie sich wol
gebüret/darüber der Kauffmann sich nicht vn-
billich beschweret vnd beklaget / vnd vns solche
beschwerung abzuschaffen gebüret/So verma-
nen wir alle Praem vnd Fehrleute/das sie mit
der Kauffleute güter / getrewlich / ehrlich vnd
auffrichtig ombgehen/ Ir/der kauffleute/Bier
nicht bezappfen / wegtragen / oder sonst dem
Kauffmann/ an dem seinen / einigen nachtheil
oder schaden nicht zufügen. Thete aber jemand
hiewider/ vnd würde darüber beschlagen / oder
dessen glaubwürdig hernacher vberzeuget / sol
derselbe dem Kauffmann nicht allein den schas-
den auffrichten / sonder auch von vns darüber/
nach gestalten sachen/ gebürlich vnd ernstlich
gestraffet werden.

ES sollen auch die Praem vnd Fehrleute
für jeder Last gutes/einwendig vnd außwendig
des Baroms/achte Sundisch schilling nemen/
vnd höher niemanden beschweren / bey verlust
des Praem gelds / vnd vnser ernsten straffe.

Von

Von Fuhrleuten.

Damit die Fuhrleute auch niemanden
Obersehen / sonder ein jeder wissen müge/
was er den Fuhrleuten geben solle / So
haben wir vnsern Bürgern vnd Einwohnern/
auch den Fuhrleuten selbst / nachfolgendes zu
gute verordnet / als nemlich.

Für ein fuder Leheims oder Bruggesands
5. schilling Sundisch.

Für ein fuder Meursandt 6. schilling Sun-
disch.

Für ein fuder Mistis / bis an den Pipenborn
5. schilling Sundisch / vnd so es weiter geführet
wird 6. schilling Sundisch.

Für ein fuder Mistis binnen der Zingel
4. schilling Sundisch.

Für ein fuder Korns vom Stadtfelde 8. vnd
so es bey dem Pipenborne geholet wird / 10. oder
so es weit ober dem Pipenborne muß geholet
werden 12. schilling Sundisch.

Für ein fuder Holz vom Estrande bis an
die Wage vnd Lange strasse 4. vnd so es weiter
geführet wird / 5. vnd so es bis an S. Nicolaus
oder das Kröpelinische thor sol gebracht wer-
den 6. schilling Sundisch.

I iij

Hieüber

H Zueber aber sol keiner der Fuhrleute vns
sere Bürger vnd Einwohner beschaffen / Würs
de sich aber jemand dessen / wider diese vnsere
Ordnung vnd vermachung vnterstehen / sol
derselbige in gebürliche wilkürliche straffe dar
über genomen werden / Wie wir den auch die jez
nigen / welche / wenn sie darumb ersucht wer
den / nicht führen wollen / vngestraftet nicht
wollen lassen / vnd wird sich ein jeder vor nach
theil vnd schaden wissen fürzusehen.

Von Schlachtern.

Weiter ordnen wir / vnd wollen / das den
Schlachtern für ihre Arbeit gegeben
werden sol / wie folget.

Für einen Ochsen 4. schilling Sundisch.

Für ein Schwein 2. schilling Sundisch.

Für ein jeriges Lamb 8. Pfenning.

Für einen Hamel / vnd Kalb 1. Groschen.

Von Schiffen vnd Schiffsz zimmerleuten.

Derwol hiebeuor von den Zimmerleuten
etwas in gemein verordnet / Jedoch weil
an

an den Schiffszimmerleuten sonderlich geles-
gen / vnd bisweilen die jenigen / so sich auff sol-
che arbeit nicht gnugsam verstehen / woraus
hernacher groß vnheil vnd nachtheil entstehet /
Schiffe zu bauen sich vnternemen / So erfor-
dert die notturfft / das wir von den Schiffszim-
merleuten etwas ferner verordnen müssen.

GEbieten demnach ernstlich vnd wollen /
das alle vnser Bürger vnd Einwohner / so
auff der Lastadien einen Keel / wie inen den sol-
ches auch allein / vnd sonst keinem Frembden zu-
gelassen / zustrecken willens sein / sich bey den zu
jederzeit verordneten Wetteherrn nicht alleine
angeben / sonder auch ihre mitverwandten vnd
Schiffsfreunde / inen den Wetteherrn / im glei-
chen anzeigen / vnd namkundig machen
sollen.

WEn solches geschehen / als dan mügen sie
in dem Namen des Allmechtigen / die arbeit
durch die Zimmerleute ansahen lassen. Ein je-
der Zimmermann aber / der ein Schiff zubau-
wen annimpt / sol mit seinem Volcke vnd arbei-
desleuten / bey der arbeit so lange / bis das gan-
ze Werck der gestalt / wie es sich eigent vnd ge-
büret / verfertiget / bleiben / vnd keines weges /
von der Arbeit / ohne vorwissen vnd verwilli-
gung

gung der jennigen / von welchen er bestellt vnd
angenomen / gehen / noch dieselbige vnuerfertiz
get liegen lassen.

W Brde auch zu zeiten der Zimmermann /
der vrsach halb / das es den Schiffsfreunden /
an der Ketschafft mangelte / andere arbeit für
nemen / so sol er doch / so bald von den Schiffsfreunden
erwente Ketschafft zuwege gebracht /
die von neuen angenommen Arbeit verlassen
vnd einstellen / vnd widerumb zu seiner vorigen
arbeit gehen / vnd dieselbe volführen. Thete
aber jemand hiewider / derselbe sol dem Wette
vier / vnd der Brüderschafft zwen mar. f Lüs
bisch zu straffe geben vnd entrichten / vnd nicht
desto weniger die Arbeit hernacher volziehen /
auch ehe die straffe von im erlegt / vnd die ange
nomen arbeit genzlich volzogen / auff der Las
staden oder bauung / zu keiner andern arbeit
gestattet / noch gelassen werden.

DAmmit auch die Schiffes zimmerleute /
samt ihren Knechten vnd dienern / dieser vnser
notwendigen verordnung / desto mehr gehorsam
men vnd nachleben mügen / So setzen / ordnen
vnd wollen wir / das keiner vnser Bürger noch
Inwohner / den Zimmermann / so wider der
Schiffsfreunde / die ihm alle notwendige Kets
schafft

schafft verschaffet/guten willen/eine arbeit ver-
lassen/in seine arbeit/bey straffe/so wir auff den
Zimmermann zuvor gesetzt vnd verordnet/auff
noch annemen sol.

Der Schiffszimmermeister sol seine von
neuen angenomene Lehrknechte / nicht allein
den Alterleuten/sie/die Lehrknechte/einzuschrei-
ben/dafür sie eine marck Lübisck in die Büchse
geben sollen/ fürstellen / vnd hernacher zwey
Jar in der Lehr behalten/Sonder auch wen die
Zarschar verflossen / erwente seine Lehrknechte
widerumb für die Alterleute führen / vnd inen/
seinen Knechten/das sie zwey Jar/trewlich vnd
vleißig / bey ihm dem Zimmermeister gelernet/
zeugnis geben/welches die Alterleute/denen je-
der Lehrknecht nochmaln eine marck Lübisck in
die Büchse geben sol/mit vleys verzeichnen vnd
auffschreiben sollen/ Vnd mügen hernacher die
Lehrknechte für einen Werckmann arbeiten/
auch eines Werckmans lohn auffheben vnd
hören.

Dze Lehrknechte aber / so ihren Meistern
aus der Lehr entlauffen / sollen bey einem an-
dern Meister von neuen aufflernen / vnd bey
im drey Jar nacheinander in der Lehre bleiben/
auch vor außgang der dreyer Jare/ zu keiner
arbeit

K

arbeit

arbeit / auff der Lastadien gestattet noch gelassen werden.

En Lehrknecht sol des ersten Jars teglich vier schilling / des andern / oder auch / so er seinem Meister aus der Lehr entlauffen / des dritten Jars / 5. schilling Lübisch / Winter vnnnd Sommerzeit / zu Lohn haben / Dem Zimmermeister aber sol man von Bastelabend bis auff den Montag nach Dionysij achtehalben / vnd dem Werckmann sieben / vnd von Dionysij bis auff Bastelabend dem Zimmermeister Sechs / vnnnd dem Werckmann sechstehalben schilling Lübisch / vnd darüber an Essen nichts geben / Von Bier aber / dauon die Tonne einen gülden kostet / sol man inen die notturfft verreichen / vnd alle Freitage einen Hering vnd ein Brot folgen lassen.

Es sol auch so wol der Zimmermeister / als die Lehrknechte vnd Werckmanne / zu vnd von der arbeit dergestalt gehen / vnd bey der arbeit mit essen / trincken / vñ ruhen sich verhalten / als zuuor von den Zimmerleuten vnnnd gemeinen Tagelöhnern von vns verordnet worden ist / alles bey Peen / so daselbst zubefinden.

Wrde auch der Werckmann an holze vnnnd Plancken / einigen beweislichen schaden thun /

thun/oder seine arbeit nicht dermassen/ wie sich gebüret / vnd er der Werckmann sich verpflichtet/trewlich verrichten / sollen die Wetteherrn/ neben den Schiffsfreunden vnd Alterleuten der Brüderschafft / den schaden vnd die arbeit besichtigen/vñ den Werckman zu ergebung des zugesügten beweislichen schadens / mit ernste halten/vnd darüber nach gelegenheit straffen.

Dze Spöne/so ausserhalb Schiffs abgehaswen/mügen die Zimmerleute vor sich behalten/Die aber/so inwendig des Schiffs gehawē werden/ sollen neben den Knaggen/alten Keelen/ vñ was sonst zu nageln dienet/auch allerley stützholz / bey dem Schiffer vnd Schiffsfreunden bleiben/ vnd keines weges von der Lastadien weggenommen werden / Vnd so die Zimmerleute das Holz im haswen verderben würden/ sollen sie dem Schiffer vnd seinen Mitverwanten / den schaden auffrichten/ gelosten vnd bezahlen.

Wzr setzen auch ferner/ordnen/vnd wollen/das keinem Werckmann/ auff der brackbencke zu warcken gestattet vnd vergönnet werden solle/Er sey den auff der Lastadien zuuor/ für einen dächtigen Werckmann erkant/ zugelassen/auff vnd angenommen werden.

K ij

Weil

WEl dan auch teglich sich begibt vnd zu-
tregt / das frembde Zimmerleute alhie anko-
men / vnd arbeit bey vns begeren / Vns aber/
von irer kunst vnd geschicklichkeit wenig bewußt
ist / So lassen wir geschehen / das solche frembde
Zimmerleute vierzehnen tage auff der Lastadien
arbeiten mügen / vnd da als dan in solcher zeit /
das sie ihre arbeit wol gelernet / vnd vor Zim-
merleute vñ Werckmanne bestehen mügen / be-
funden wird / auch der Schiffer vñ die Schiffs-
freunde / sie gern bey ihrer arbeit wissen vnd be-
halten wollen / sie / die Zimmerleute / auch ferner
alhie zu arbeiten begeren / So sollen sie sich zu
den Betteherrn vnd Alterleuten der Schiffs-
zimmerleute verfügen / vñd sich bey denselben
angeben / vnd so erwente Betteherrn sampt
den Alterleuten / sie / die Zimmerleute / für gute
Zimmerleute vnd Werckmanne erkennen wür-
den / sollen sie in die Büchse zwo marck Lübisck
geben / vnd hernacher / so lang inen solches ges-
fellet / auff der Lastadien arbeit haben.

Als dan auch die notturfft offtmals er-
heischet / das man spunde einsetzen / auch nagel
boren vnd dichten muß / vñd hieran mercklich
vnd viel gelegen ist / So wollen wir hiemit dem
Zimmermeister ernstlich auffgelegt vñ befohlen
haben /

haben / das er auff solche vorfallende arbeit
sonderlich grosse auffficht habe / damit alles
dermassen gemachet / vnd verwaret werde / das
dem Schiffer / Schiffsfreunden vnnnd Kauff-
leuten / kein nachtheil noch schade daraus er-
wachsen vnd entstehen müge. Denn da solches
nicht geschehen / vnnnd der Schiffer / Schiffsfreunde vnd Kauffleute darüber in schaden ge-
rathen solten / sol der Zimmermeister / neben
dem Werckmanne / ernstlich gestraffet / vnd von
der Lastadien verwiesen werden.

DJe / so einem andern sein Holz von der
Lastadien oder strande / ohne verleubnis weg-
nemen lassen / sollen in der Zimmerleute Büch-
sen eine Marck / vnnnd dem Wette zwo marck
Lübisch / für jedes weggenommen stücke / ohne ei-
nige begnadung geben vnd entrichten.

WEiter gebieten wir hiemit auch ernstlich /
vnd wollen / das kein Meister oder Werckman /
auff der Lastadien / an neuwen oder alten
Schiffen etwas bawen / bessern / noch machen
solle / ehe vnd zuuor er von dem Schiffer vnnnd
Alterleuten der Schiffszimmerleute / für ei-
nen gnughafftigen vnnnd tüchtigen Meister er-
kant / vnd als ein Meister oder Werckman in-
geschrieben / vnd zu vnterhaltung der Armen /

K ij

Kranz

Krancken/ vnd durch grosse schwere arbeit ver-
dorbenen Zimmerleute / in der Zimmerleute
Büchse drey marck Lübisck gegeben hat / vnd
darüber sol der Zimmermeister oder Werck-
mann/bey vnser ernsten straffe/ferner nicht bes-
chweret werden.

WENN ein Meister arbeit/es sey gleich alte
oder newe arbeit annimpt / vnd ihm derwegen
vom Schiffer oder Schiffsfreunden ein Gots-
tespfenning / darauff gegeben vnd zugestellet
wird/Sol der Meister den entpfangenen pfens-
ning in der Zimmerleute Büchssen stecken/oder
aber / da er/ der Meister / solches zuthun einig
bedencken haben möchte / an stat des Gottes-
pfennings/ eine marck in die Büchse geben.

WENN ein Meister die angenommene alte
oder newe arbeit/ ganz verfertigt vnd rede ges-
machtet hat / sol er / neben dem Schiffer vnd
Schiffsfreunden / die Alterleute der Schiff-
zimmerleute zusammen fördern / vnd sie bey die
gemachte arbeit/dieselbige mit vleisse zubesichti-
gen / führen / vnd würde alsdan in solcher bes-
sichtigung befunden / das der Meister das
werck vleissig vnd trewlich verfertiget / sol der
Schiffer / in der Zimmeralterleute Büchssen/
sechs schilling Lübisck geben. Würde aber auch
die

die vom Zimmermann gefertigte arbeit / von
den Alterleuten für vntüchtig vnd straffbar er-
kant / auff den fal / sol der Zimmermann / die iho
erwente sechs schilling Lübisck / von dem seinen
ausgeben vnd entrichten / vnd dem Schiffer
vnd Schiffsfreunden den zugesügten beweiß-
lichen schaden / nach laut vnd inhalt der Zim-
merleute Rollen erstaten / vnd über das alles
von den Wettehern gestraffet werden.

Wolte auch ein Schiffer sein Schiff
bragen / bessern oder bauen lassen / sol er die Al-
terleute der Schiffszimmerleute / die ihm dem
Schiffer einen von den verordneten Meistern
verschaffen / vnd zuhanden bringen sollen / dar-
umb ansprechen vnd besuchen / Vnd kondten sie
die Alterleute / ihm dem Schiffer / keinen Mei-
ster zu wege bringen / sollen sie dem Schiffer
einen tüchtigen Werckmann / damit er / vnd sei-
ne verwandten / vnd Schiffsfreunde / nottürff-
tiglich versehen sein mügen / verschaffen / Da
auch solches aus mangel der Meister vnd
Werckmänner / so sich zu ander arbeit zuvor be-
reit verpflichtet / nicht geschehen köndte / sol dem
Schiffer frey stehen / einen Meister oder
Werckmann / seiner gelegenheit nach / zusuchen
vnd zugebrauchen.

ES

Es sol auch ein jeder vnser Bürger vnd
Einwohner/so auff der Lastadien arbeiten lest/
den Sonnabend / auff der Lastadien / den ar-
beitesleuten jr Lohn geben vnd entrichten. Die
Collation oder Zechen aber/ so biß daher in den
Heusern geschehen / sollen hiemit bey ernster
straffe / gantzlich abgeschafft sein vnd blei-
ben.

Wir setzen auch/ ordnen vnd wollen / hie-
mit ernstlich gebietend / das der Schiffer/ ehe
vnd zuvor das gefertigte Schiff / auß dem
Bawm gelegt vnd gebracht wirdt/ den Wettes-
herrn zusagen vnd angeloben sol / das er das
Schiff/in den fünff negst nacheinander volgens-
den Jaren / einem frembden nicht verkeuffen/
noch von der Stadt Kostock nicht entwenden/
noch bringen wolle. Vnd da er solches / vber
seine gethane verpflichtung vnd zusage / thun
würde/das er der Stadt / zur straffe/ vor jeder
Last / zween Gilden geben vnd entrichten
wolle.

Vnd dan endtlich sollen alle Alterleute der
Schiffeszimmerleute / bey ihren Bürgerlichen
Enden vnd pflichten / wenn es von inen gefor-
dert wird / erhalten / das sie den bröcke nicht
vndergeschlagen / noch verseumet haben/ Es
sollen

sollen im gleichen auch die Schiffszimmerleute/
ire habende Rolle/alle Jar lesen lassen/wie wir
den solches auch zuvor ins gemein verordnet
haben.

Von Gastgebern.

Die Gastgeber sollen frembde Leute / die
sich bey inen angeben werden / gutwillig
in ihre Heuser nemen / vnd niemanden /
ohne erhebliche vrsache / bey ernstlicher straffe /
die herberge versagen.

WEl dan auch in den Wirtshausern bis
anher gebreuchlich gewesen / das der frembder
reisender Mann / das Essen allein / vnd im glei-
chen Bier vnd Wein auch allein bezalet / so las-
sen wir es bey erwendtem gebrauch bleiben / vnd
wollen / das die Gastgeber / für eine Malzeit /
da drey gute essen auffgetragen 2. sz. da vier 3. sz.
Lübisch / vnd darüber / es wolte den jemand besser
tractiret sein / vnd mehr Essen haben / nicht ne-
men / sonder sich / so viel nach jeder zeit gelegen-
heit immer geschehen kan / zum höchsten bevelis-
sen sollen / das den frembden gute außrichtung
geschehen müge.

Den Habern sollen die Gastgeber / nach
dem

dem der Haber am kauffe steigt vnd felt / vmb
den billichen werdt verkauffen / vnd nicht ober
2. schilling Lübisck auff einen Scheffel zu ge-
win nemen / auch denselbigen den Gesten nicht
mit der Rogken / sonder Haber massen / so mit
vnserm zeichen gemercket ist / vnd damit sie ihu
eingekauft / außmessen.

Wzr wollen auch das kein Wirdt / des
Sontags oder sonst an andern hohen Festen /
vnter der Predigte / seinen Gesten Bier verrei-
chen noch folgen lassen / sonder sich des Biers-
schenckens / bey willkürlicher straffe / wie wir sol-
ches auch zum eingange verordnet / enthal-
ten sol.

Damit auch dieser vnser verordnung de-
stomehr nachgelebet werde / wollen wir offtmals
in die Wirdtsheuser vnuermerckter weise / schi-
cken / vnd vns / wie es mit der Habermasse vnd
Bierschencken gehalten wird / mit vleisse erkün-
digen / vnd wird ein jeder fur nachtheil vnd scha-
den sich fürsehen.

Von Kleidung ins gemein.

W Eil ein jeder bey sich selbst befindet / vnd
bekennen muß / das zu diesen zeiten / neben
viela

vielfeltigen grossen beschwerden / alles sehr
hoch gestiegen / vnd die Nahrung dagegen ge-
ringe ist / vnd aber nicht destoweniger viele be-
funden werden / die auff den eusserlichen Pracht
ein grosses wenden / vnd statlicher / köstlicher klei-
der vnd geschmücke / dan inen / ihrem herkommen
vnd stande nach / zutragen eigent vnd gebüret /
zeugen / vnd dadurch nicht allein sich selbst in
nachtheil vnd schaden / vnd zu zeiten in grosse
schulde führen / sonder auch andern böse erger-
liche Exempel geben / vnd dieselben im gleichen
zur vnmöttigen pracht vnd hoffart / welcher
Gott vnd frome Leute feind sind / reitzen / Vnd
vns tragenden vnd von Gott befohlen Ampts
halber / so wol in diesen / als in vorigen allen / ein
gebürliches ernstliches einsehen zuthun / vnd
den oberflus abzuschaffen / vnd die verordnung /
das ein jeder vnser Bürger vnd Einwohner /
seinem herkommen vnd stande sich gemess verhalte
te / so viel möglich anzurichten / vnd festiglich zu-
erhalten / obliget vnd gebüret / So wollen wir
hiemit alle vnser Bürger vnd Einwohner ver-
manet haben / das ein jeder nicht allein diese ge-
genwertige betrübliche schwere zeit beherzigen
vnd betrachten / sonder auch vnser lieben herrn
Gottes ernstest befehlich / das man nicht stolz
L ij noch

noch hoffertig sein sol/ vleissig in acht nemen/ vnd mit der cusserlichen Kleidung vnd zierung / sich nicht statlicher/ noch prechtiger/ dan ihm/ seinem herkomen vnd stande nach/ eignet vnd gebüret/ verhalten müge/ Solches wird einem jeden vnser Bürger vnd Einwohner/ bey vernunfftigen vnd verstendigen/ in vnd außlendischen Leuten/ löblich vnd rühmlich sein / vnd zu allem guten vnd gedeien gereichen vnd gelangen.

Werde aber jemand hiewider thun/ vnd sich hoher / den sein herkomen vnd standt mitbringet / herfürbrechen / derselbe sol darüber in vnnachlässliche ernste straffe genomen werden.

Von Kleidung der Bürgermeister/
Rathspersonen/ Secretarien / vnd der/
so von Geschlechtern sein.

Die Bürgermeister/ Rathsverwandte/ vñ andere/ so von Geschlechtern sein/ mügen der Stadt zu Ehren / vnd ihres standes halben/ kleider mit Mardern/ Wölffen/ Füchsen/ vnd andern Futer gefüttert/ vnd mit Sammitte verbremet/ tragen vnd gebrauchen. Die Secretarien aber sollen allein Kleider mit Wolffs/ Füchssen vnd andern gemeinem Futer/
vnd

vnd mit Sammitte zimlich besetzt / vnd keine
köstlicher kleider tragen.

Von Kleidung der andern Bür- ger fürnemes standes.

Die andern Bürger fürnemes Standes/
als da sein die Brauer / Kauffleute / Ge-
wandtschneider / fürneme Gastgeber/
mögen im gleichen ihre Röcke mit Wolffs /
Fuchffen / Schmaschen / vnd andern gemeinen
Futer futtern vnd vnterziehen lassen / köstlicher
Futer aber zutragen / sol inen hiemit verboten
sein. Wie dann auch im gleichen keiner vnser
Bürger / seine Röcke oder mantel mit gülden
oder silbern Posamente besetzen sol / Mit aller-
ley andern gemeinen Posamente aber / mögen
sie ire kleider wol besetzen lassen.

Von Kleidung der Bürger Mit- tel standes.

Die / so Mittel standes sind / darunter wir
als auch zuuor geschehen / die Gold vnd
andere Schmiede / Schuster / Pecker /
Wollenweber / Schneider / Kürschner / Fleischer /

L iij Böt

Böttcher / Kammergiesser / vnd alle andere Für-
neme Emptere zihen / mügen Röcke mit Zlcken /
Schmaschen vnd andern gemeinen Futer
gefüttert tragen / Vnd so etliche vnter diesen
weren / die zimlich begüttert sein möchten / den-
selben sol vnter iren besten Rock / Wolffs oder
Füchssen Futer zufüttern hiemit vnbenommen
sein.

Von Kleidung der Bürger gerin- ger standes.

Alle andere Bürger vnd Inwohner / so zu
den Fürnemen vnd Mitteln standes
personen nicht gehören / sollen kein Futers-
werck tragen / oder da sie es tragen wolten / sich
mit den Schaffsfellen / vnd andern geringern
Futer / benügen lassen.

Von Hosen.

Weil auch auff die Hosen offtmals mehr /
den sich gebüret / gewand wirt / So se-
hen / ordnen vñ wollen wir / hiemit ernst-
lich gebietend / das keiner vnser Bürger noch
Inwohner / so nicht aus dem mittel des Rhats /
oder

oder sonst fürnemes geschlechtes ist/ er gehöre
gleich vnter welchen stand er wolle/ seine hosen
anderswo von machen lassen vñ tragen sol/ den
allein von gewande vñ ledder. Thette aber
jemand hiewider / derselbe sol darüber ernstlich
gestraffet werden.

Wir setzen auch imgleichen/ordnen vnd wol
len/das keiner des mitlen vñ geringern standes/
seine hosen mit seidengewande/ sonder allein mit
Saien/Arresche/vñ dergleichen durchziehen
sol. Wolten aber die/ so vnter den Fürnemen
standt gehören/ vnter die hosen Karteken ziehen
lassen/mügen sie solches thun/Ander vnd theu
rer Seidengewandt aber sol inen hiemit ver
boten sein.

Von Kleidung vnd Zierung der Fra wen vñ Jungfrawen.

Frawen vnd Jungfrawen/ so Fürnemes
standes sein/vñ 400. Gulden oder dar
über zu Brautschatz mit bekommen / mü
gen nicht allein von allerley gewandt/ sonder
auch von Saien / Arresche vñ Grobgrün
Röcke/ vñ von Sammitte/ Dammasche/
Atlasche/vñ andern Seidengewande Kra
gen

gen vnd Ermel/vnd gülden Ketten von 30.
oder zum höchsten 40. goltgülden/ vnd nicht
darüber tragen/ Wolten sie aber geringer Ket-
ten tragen/ siehet ihnen solches frey.

Der Bürgermeister aber/ auch ander Raths-
verwanten/ aufferhalb der Secretarien Ehefra-
wen/ mügen der Stadt zu ehren/ vnd von
wegen ihres standes/ gülden Ketten von 50.
oder zum höchsten 60. goldgülden haben/ So
mügen auch die frauen vornhemes standes/
gülden Ringe tragen/ die Jungfrauen aber
sollen keine gülden ringe haben.

Die/so vnter den Mittelstandt gehören/
sollen von Bande/davon die Elle ober andert-
halben gülden nicht werdt/Röcke/vnd Kragen
von Kamlot vnd Dammasch / mit einem strich
Sammit/nicht ober 2. finger breit/vnd keine
gülden ketten/noch Parlebindiken mit flittern/
sonder allein/nach altem gebrauch/ Corallen-
schnor/mit oder one ringe/in dem halse tragen.
So sol denselbigen auch die Kragen/ mit den
Mardern/ oder andern köstlichen futer zufü-
tern/oder verbremen/vnd vmb die vnderre-
cke breiter briemels/ den von alters gebreuch-
lich gewesen/ setzen zulassen/ hiemit gantzlich
verboten sein.

Wür

Werde auch jemand wider diese Ordnung handeln/wollen wir denselbigen vorbe-scheiden / vnd nach gebür darüber straffen lassen.

Von der Kindttauffe vnd Kin-delbier.

Weil den Kindern/ wen sie auff die welt geboren/ nichts heilsamer noch nützer ist/ den das sie mit dem ersten getaufft werden mügen / Vnd aber sich zuweilen begibt / das den newgebornen Kindern / die tauffe lange entzogen/vnd vorenthalten wird/ So gebieten wir hiemit ernstlich / vnd wollen/ das die Eltern / ire Kinder/ vber zween tage/ vngetaufft nicht sollen liegen lassen/ Thete aber jemand hieswider / derselbige sol / der Kirchen zum besten/einen taler zur straffe geben.

Wen das Kindt getaufft/ lassen wir geschehen/das die Eltern/die Frawen/so mit zur Tauffe gehen/sampt den gefattern/bey sich zur malzeit behalten mügen.

Wolten den auch Vater vnd Mutter/ neben den Frawen vnd Gefattern/noch etliche andere von ihren freunden/zu sich fodern/ sol
M ihnen

ihnen solches hiemit vbenomen sein / jedoch sol
keiner ober einen Tisch / dabey zwölff Personen
sitzen können / nach gehaltenen Kindttauffe /
bey vermeidung vnser willkürlicher straffe /
haben.

Wt dem Kirchgange / sol es nach verlauff
der Sechs wochen / gehalten werden / wie bis
anher gebreuchlich gewesen.

Von den Fastnachts vnd andern lagen.

WIr mügen vnsern Bürgern vnd ein-
wohnern wol ginnen / das sie in der
Fastnacht mit ihren Frawen vnd Kin-
dern in die gewöhnliche Lage gehen / vnd sich in
aller zucht vnd Erbarkeit ergehen / frölich vnd
guter dinge machen.

Wir gebieten aber dabeneben den Vorwes-
fern der Lage / vnd wollen / das sie vleissige
auffsicht haben / das in den Lagen kein Zancf
noch widerwille entstehen / vnd ander grösser
vngelück daraus erfolgen müge. Vnd in son-
derheit sollen erwente Vorwesere darob sein /
das ober Eilff oder zum höchsten Zwölff schlegē
auff den abend / in keinem Lage hier geschencket
werde /

werde/ Würde aber solchs geschehen/ vnd einig
vnglück darauß entwachsen/ sollen die vorste-
her/ als die / so vrsache darzu gegeben / ernst-
lich darumb in straffe genommen werden.

WEl dan auch zu den zeiten/ wen newe
Rhatshern in den Rhat geforen/ oder ein
Bürgermeister erwelet wird/ diese vnordnung
fürlaufft / das etliche verdecktes angesichts/
in der erwelten heuser heuffig gehen / vnd sich
Wein vnd Bier schencken / auch Krüde oder
Sucker geben lassen / Vnd aber hie durch groß
vnglück leichtlich entstehen könnte/ So wollen
wir hiemit solche vnordnung genzlich abge-
schafft vñ auffgehobē habē/ ernstlich gebietend/
das die / so von den erwelten Personen gefor-
dert/ vnd zu inen gehen wollen/ solches mit off-
nem angesichte thun/ Die andern aber/ so nicht
gefordert / sich hinfort mit offnem oder verdeck-
tem angesichte/ zu inen den erwelten/ in ire heu-
ser nicht verfügen / noch sie vnd die ihren ober-
lauffen sollen. Thete aber jemand hiewider /
derselbe sol in ernstliche straffe genommen wer-
den.

Von Kulengrebern.

Die Kulengreber sollen mit nachfolgens
M ij Dem

dem Lohn zufrieden sein / vnd darüber von niemande etwas fodern / noch nemen.

Für einen grossen Stein ab vnd auffzubringen / vnd zugleich vor die Kule zu machen / einen Gilden.

Für einen kleinen Stein auffzunemen / vnd widerumb zulegen / auch zugleich für die Kule / einen halben Gilden.

Für eine grosse Kule zu machen 8. schilling Lübisck.

Für eine mittelmessige Kule 6. schilling Lübisck.

Für eine kleine Kule 3. schilling Lübisck.

Von Schulmeistern.

WEn die Schulmeister einen Todten zu der Erden bestettigen helfen / sol man ihnen dafür geben / wie folget.

Für ein alt Leich / da vorgeleutet wird / einen Gilden.

Für ein Leich / dazu mit den grossen Glocken ohne vorleuten geleutet wird / eine marck Lübisck.

Für ein Leich / dazu die Bürgerglocken geleutet werden / einen halben Gilden / vnd für die Kinderglocken 8. ß. Lübisck. Würs

Wirden auch die Leiche one Leutent weg-
gebracht/ sol man dem Schulmeister vor ein
alt Leich 6. vnd wen ein Kind begraben wird/
4. s. Lübisck geben.

Von Glocken leutend.

Für die grossen Glocken / sol man zu leu-
ten/ ohne vorleuten / fünff Marck / vnd
mit dem vorleuten sechs marck Lübisck
geben.

Für die Bürgerglocken Fünff marck
Sundisch.

Für die Kinder glocken Zwelff schilling
Lübisck.

Von Todtenbitterschen vnd Stadtdienern.

Für Todtenbitterschen / wenn sie durch
das ganze Gaspel bittet/ sollen vier schil-
ling Lübisck/ vnd wenn sie nur das halbe
Gaspel bittet/ zween schilling Lübisck / vnd dan
ein Schilling für die Malzeit gegeben wer-
den.

Den Stadtdienern / so der Rathsver-
wandten/
M iij

wandten/vnd der Geschlechter/vnnd nicht geringer standes leiche/wie von alters gebreuchlich / alleine hinfort zu grabe tragen mügen/ soll ein Taler gegeben werden.

Von Pulsanten.

Wen mit grossen glocken geleutet wird/ sol man den Pulsanten in alles dafür/ vnnd für das vorleuten 24. s Lübisches/ vnnd sonst gar kein bier geben. Geschehe aber das vorleuten nicht/ sollen sie nicht mehr/ den Zwenzig schilling Lübisches / Vnd wen jemand allein mit den kleinen glocken Leuten lesset/ sollē die Pulsanten nicht mehr/ den sechs schilling Lübisches/dafür nemen.

Von Ziegelhöffen vnd Maursteinen.

Damit unsere Bürger vnd Einwohner auch auff den Ziegelhöffen nicht beschädet werden/ so wollen wir das der Maurstein verkaufft werde/ wie volget:
i. Quartier Maurstein fünff marck Sundisch.
i. Quartier Dachstein fünff marck Sundisch.
Quar

j. Quartier Kalck Neun marck Sundisch.
Vnd das Kessel gelt/so auff den Ziegelhöffen
etwan gefodert/sol hiemit gantzlich abgeschafft
sein.

Fewr Ordnung.

Es bezeuget leider offtmals die tegliche
Erfahrung / das durch vnordnung / so in
den zeiten / wen ein fewr auffgehet / ge-
halten wird / mercklicher grosser schade ent-
stehet.

Damit nun solchem / so viel möglich / vor-
gebatet / vnd der schade von vnsern Bür-
gern vnd Einwohnern abgewandt werde /
So haben wir allen vnsern Bürgern vnd
Einwohnern zu nutz / fromen vnd wolfsardt /
nachfolgende Fewrordnung verfasst / ernstlich
hiemit gebietend / das ein jeder / derselbigen / bey
vermeidung vnser ernsten straffe / also nachles-
be / vnd in keine wege es anders / den wie folget /
halte.

Anfenglich sollen alle vnser Bürger vnd
Einwohner / vnd insonderheit die Gastgeber /
Bierschencken / Brauer vnd Becker / in iren
heusern / auff fewr vn liecht / des morgens früe /
vnd des abends spete / gute achtung geben / vnd
irem

irem gesinde / Knechten / Jungen. oder Meys-
den / auch frembden leuten nicht gestaten / noch
nachgeben / das sie mit dem liechte / one leuchte /
auff die Süller oder böne steigen / oder in die
Keller gehen / oder auch in die stelle / vnd an an-
dere besorgliche vnd gefehrliche örter lauffen
mögen.

W dem sol ein jeder / nicht allein auff sein
haus / vñ hausgesinde / vleissig sehen / Sondern
auch / so viel ihm vnuerweislich sein magt / auff
seiner Nachbarn feur vnd feursete gute ach-
tung geben / vnd so er besindet / das mit feur vñ
Liechten gefehrlicher weise wird vmbgangen /
seinen nachbarn freundlich vermanen / das er
zum feur vnd liechten der gestalt / wie einem
vleissigen hausvater vñ trewen nachbar eignet
vnd gebüret / sehen / vnd allen schaden / so durch
vnachtsamheit daraus leichtlich entstehen köns-
te / in zeiten verhüten vnd abwenden wolte.

Würde aber solche freundliche erinnerung
nichts fruchtbarliches beschaffen / sol ein jeder
onser Bürger vnd Einwohner / bey den Eyden
vnd Pflichten damit er dieser Stadt verwand /
vns solches treulich anmelden / so wollen
wir ferner darauff das jenige fürnemen / wel-
ches sich in solchen sachen eignen vnd gebüeren
wil /

wil / vnd zu vnser aller sicherheit gelangen
magt.

N Eben diesem / wollen wir vorsehung vnd
anordnung thun / das alle Söde vnd Pöste / zu
jederzeit / tag vnd nacht / mit wasser / nach nots
turfft sollen vorsehen sein. Vnd damit in feurs
zeiten / desto weniger gebrech an wasser fürfal
len müge / So sollen alle Brauer / ihre Pfan
nen oder Kümme / allewege mit Wasser ge
füllet / bey willkürlicher Peen vnd straffe haben.
Wir wollen auch verschaffen das auff der Lös
uinge / vnd im gleichen auff dem gewandhause /
ein zimlich anzal an ledern spannen / der man
sich in fürfallenden nöten gebrauchen müge /
sein solle. So sollen auch hieneben / nicht alleine
alle handwercke / in iren Lagen / oder Schüttin
gen / sonderliche ledern spanne / nach ires Lages
vermögenheit halten / sonder auch ein jeder vns
ser Bürger / Einwohner vnd vnterthanen / eine
missinges spölte / vnd zum wenigsten zween /
oder drey ledern spanne haben / vnd derselbe / bey
welchem solche notwendige retschafft / wen dar
nach gefraget / nicht befunden wird / sol dar
über ernstlich gestraffet werden.

Die lettern vnd feurhaken / so in feurszeitē /
sonderlich hochnötig / wollen wir / nach aller nots
turfft

N

turfft

turfft verschaffen/ vnd an drey vnterschiedliche
örter/ als nemlich/ am Marckte oben dem ge-
richte/ am Hopffenmarckte an der mauren des
Lectorij / vnd auff Sanct Nicolaus kirchoffe /
wie den auch von alters an erweneten dreien
örtern die lettern vnd feurhacken gehangen/
verordnen/ Vnd sol keiner vnser Bürger vnd
Einwoher/ aufferhalb Fewszeiten/ one vnser
sonderbare erleubnis/ von jzt gedachten örtern/
einige letter/ noch feurhacken/ bey Peen vnd
straffe zehen gülden/ so oft solchs geschicht/
nemen.

Wen auch ein Feswr auffgehet/ vnd dasselbi-
ge gestillet ist/ sol ein jeder/ bey zehen gülden Pe-
en/ die Lettern/ feurhacken vnd spanne/ an die
örter/ da ein jedes hingehört/ widerumb brin-
gen/ vnd keines weges bey sich behalten/ noch
vnterschlagen.

DAmit auch dem auffgehenden Feur desto
besser begegnet/ vnd in der Stadt/ zu solchen bes-
trüblichen zeiten/ gute wacht gehalten werde/
so haben wir die ganze Stadt in vier teil getei-
let. Das erste theil ist das ganze Gaspel zu S.
Peter/ vnd sein darin zu Feswrherrn verordnet/
aus dem Rhate/ herr Christoff Bükow Bür-
germeister/ vnd herr Carsten Netlenblad/ aus
der

der gemeine/ Herman Backmüle vnd Henrich
Hodt / Vnd da in diesem teile der Stadt/ not
fürfallen würde / sol das ander theil erwentem
ersten theile zuhülffe komen.

WEn aber in diesem ersten vnd dem andern
teile/ keine feurs not vorhanden/ so sollen die
Einwohnerdes ersten teils/ mit ihren wehren
vnd rüstungen / auff dem alten Markte/ an
S. Peters Kirchhoffe / an dem orte/ da Sanct
Peter gemalet ist/ zusammen komen/ vnd von da
sollen die Quartiermeister zehen personen an
Sanct Peters thor/ vnd an andere meher ör-
ter/ da es vonnöten thut/ verordnen/ Die an-
dern sollen bisz inen von vns wegf zu gehen er-
laubet/ bey einander bleiben.

Als ander teil ist das ganze Gaspel zu
Sanct Nicolaus / vnd sein in diesem Gaspel zu
feurhern auß dem Rhate verordnet/ Herr Bals-
thasar Gule Bürgermeister/ vnd Herr Jacob
Lemmeke / auß der gemeine / Hennigk Goldes-
nisse vñ Clawes Eggerdes/ Vnd diß ander teil
wen kein feur noch andere grosse Stadtnot im
ersten teil vorhanden/ sol mit seinen wehren vnd
rüstunge/ auff den gewöhnlichen platz/ bey Hans
Brandes hause/ da Sanct Nicolai bilde gemal-
et stehet/ sich vnseumlich versamlen/ So sollen

N ij auch

auch die Quartiermeister alsbald auff denselbe
platz sich finden lassen/ vnd zehen personen an
das Mühlenthor/ auch gewisse personen auff
die Thürme/ blockheuser/ Kundele/ vnd an an-
dere in dem Kaspel belegene örte verordnen/ Vnd
die andern alle / sollen auff erwentem plätze
bleiben/ vñ dauon nicht ehe/ biß inen solchs von
vns erlaubet vnd nachgegeben / weg gehen.
Würde auch in diesem andern theil feur / oder
ander grosse Stadtnot sich erheben/ so sollen die
aus dem ersten Kaspel diesem andern Kaspel
trewlich hülffe vnd beistand leisten.

Das dritte teil ist S. Marien Kaspel/ dar-
inne seind zu feurhern/ aus dem Rhate/ Herr
Thomas Gerdes Bürgermeister / herr Hans
Drewes/ herr Nicolaus Frese / vnd herr Hans
von Heruerden / aus der gemeine / Henrich
Brandt/ Marquart Gerdes/ Levin Rike vnd
Steffen Dobbin/ verordnet/ vnd wen in diesem
dritten/ vnd im gleichen im andern theile/ keine
feurs oder ander grosse not vorhanden/ so sollen
die inwohner dieses dritten teils / auff dem
Markte/ am Rhathause/ an dem orte/ da Ma-
rien bildnisse gemahlet/ mit iren wehren vnd
rüstungen sich versamlen. Von da sollen die
Quartiermeister zehen personen für das Stein-
thor/

thor/ auch etliche andere auff die Welle / vnd
an ander örte/da es von nöten erachtet würde/
führen.

DJe andern alle sollen auff dem Marck-
te bleiben / bis inen von vns wird angesagt/
das sie von einander gehen/ vnd sich in ihre
heuser widerumb verfügen mügen.

Als vierde teil ist das Gaspel zu S. Jac-
cob/darinne seind zu feurhern aus dem Rhate/
Herr Mattheus Moller/herr Joachim Kron/
herr Andreas Naesß/vnd herr Michael Geiß-
mer/Aus der gemeine / Georg Pitzier/ Jacob
Dürckop/Bernd Prenger/vnd Henrich Kun-
ge/verordnet. Dieses vierde teil sol dem dritten
teil/wen feurs oder andere grosse not darinne
verhanden/beistendig sein/sonsten aber/vñ auß-
serhalb solcher not/ sol erwentes vierde teil/ auff
dem hopffenmarckte/ am *Lectorio*/ da S. Jacob
gemalet stehet/zusamen komē/ Vnd von da sol-
len die Quartiermeister als bald zehen personē
an das Kröpelinsche thor/ auch etliche andere
auff die welle führen/Die andern alle sollen mit
iren Rüstungen vnd Behren/ von dem plake
nicht gehen/ehe vnd zuuor inen solches von vns
angefündiget worden ist. Würde sich auch im
vierden Gaspel ein feur erheben / so sollen die
N iii auß

auff dem dritten Gaspel trewlich vnd vleissig
helffen leschen.

Wir wollen auch/das die/so an die Stadt/
thore/oder auff die thürme/welle oder graben
geführt werden / zu jeder zeit ire Rotmeister/
wie sich solches eignet vnd gebüret/haben/ vnd
denselbigen schuldigen gehorsam leisten sollen.

Weiter haben wir dem Hausmann auff
dem Thurme/ernstlich eingebunden vnd beuho
len/das er zu ieder zeit/wen ein feur/welches
Got gnediglich abwenden wolle/in oder auß
serhalb der Stadt auffgehiet/einẽ glockenschlag
mit dem allerersten schlagen/vnd bey tage/vom
thürme/auff der seiten/da das feur verhandẽ/
abblasen/bey nachtzeit aber eine Leuchte mit
brennenden liechten/damit man desto besser/
an welchem orte das feur verhanden/wissen
müge/aus dem thurme hengen solle.

Wen solche eines auffgegangenen feurs
zeichen gegeben werden/sollen alle Zimmerleu
te/Maurleute/auch alle Treger/sie wohnen
gleich in welchem Gaspel sie wollen/von stund
an/ohne einige seumnis sich auffmachen/vnd
an den ort/da das feur verhanden/sich verfü
gen/vnd allen menschlichen möglichem vleis
answenden/das das feur gedempfft/vnd gestil
let

let werden müge/ Dagegen sol nach gelestem
Feur/ inen den Zimmerleuten/ Maurleuten
vnd Tregern/ eine billiche verehrung gethacit
werden.

Wirden auch etliche von inen/ den Zim-
merleuten/ Maurleuten vnd tregern/ zum feur
gar nicht/ oder aber auch spetter vnd langsa-
mer/ den sich wol gebüret hette/ komen/ oder
sonsten auch nicht vleissig im arbeiten sein/
dieselbigen sollen mit entsetzung ires ampts
darüber gestraffet werden.

Es sollen auch die/ so zu Fehrhern verord-
net/ mit allem vleisse darob sein/ das sie den
jenigen/ so in feurzeiten das feur helffen stillen/
eine Lose mügen geben/ vnd sol sonst keiner/ der
die lose nicht hat/ zum feur verstatet werden.

Wzr wollen auch hiemit alle Gastgeber
vnd Bürger vermanet haben/ das sie die
frembde leute bey sich in iren heusern behalten/
vnd inen nicht gestaten/ noch nachgeben wollē/
das sie zum Fehr lauffen/ damit sie nicht in
mangel der lose/ in nachteil vnd schaden komen
vnd geraten mügen.

Die verordneten eines jeden Gaspels sollen
auch ein/ zween oder mehr Kotte/ in die vornez-
men strassen verordnen/ vnd vleissige auff-
sicht haben

haben/das alleine die/so wol bekand/vnd sonst
keine andere/ zum feur komen mügen. Vnd
würde sich jemand mit gewalt zum Feur drens-
gen/vnd schaden darüber nemen/wollen wir
desßhalben entschuldiget sein.

ES in feurszeiten jemand etwas zu steelen
sich vnterstehen würde/vnd solches keme her-
nacher an den tag/Sol derselbe darüber der-
massen/das ein ander sich daran sol spieglen/
gestraffet werden.

Die Knechte/Zungen/Megde/vnd ander
hausgesinde/sonderlich der jenigen/so dem ort/
da das Feur auffgegangen/am negsten woh-
nen/sollen aus den Eöden vnd Pösten / in
Eimern vnd andern fessern/wasser schepffen/
vnd dasselbige den/so das feur leschen / zutra-
gen.

Damit man auch wissen müge/wo/ vnd
an welchem orte/die vbrigen des Rhats/ so
nicht zu den vier teilen der Stad verordnet/ in
Feurszeiten anzutreffen/vnd zufinden sein
mügen / so sollen erwente des Rhats / imglei-
chen alle Reitende vnd gehende Diener/ neben
den Secretarien / auff der Schreiberen zusamen
komen.

ES sollen auch die reitende diener ihre
pfer

pferde bey handen haben/ damit man derselben/so fern die not es erfordert/ alsbald mechtig sein müge.

In gleichen sollen alle/ so pferde in der Stad halten/ vnd damit das fuhrwerck treiben/ die Lettern vnd Fehrhaken / auch wasser mit grossen Fessern vnd Tonnen/ zu dem Fehw/ alsbald die sturmglocke geschlagen / zuführen schuldig sein/ Vnd der zum ersten ein faß wasser bringet / demselben sollen hernacher Zween gülden gegeben werden/ der ander sol ein Taler/ der dritte einen gülden/ der vierde eine marck Lübisch/ vnd der fünffte einen halben gülden/ bekommen / Würde auch ein oder mehr der Fuhrleute/ die Lettern/ vnd Fehrhaken/ oder Wasser zu dem Fehw zuführen sich vorwidern/ der oder dieselben sollen darüber dermassen gestraffet werden / das ein ander sich daran hernacher sol spiegeln.

Die so zur nachtwacht verordnet/ sollen so bald sie innen werden vnd vermercken/ das ein Fehw auffgangen/ solches lautbar machen/ sich auch von stundan/ zu den Bürgermeistern/ Wetteherrn/ vnd andern Rhatzverwanten/ in ihre heuser verfügen/ vnd ihnen solches anmelden.

S

So

ES sol auch keiner vnser Bürger vnd Einwohner/noch vnterthanen/ein Fewr/so bey seinem Nachbar auffgangen/vertauschen noch verschweigen / sonder dasselbe von stund an/wen es vermercket/rüchtig machen/damit dem Fewr in zeiten vorgekommen/ vnd kein grösser vnheil daraus entstehen müge.

Wzr wollen auch von stund an / wen ein Fewr vermercket wird / einen aus dem mittel des Raths/ sampt zween Bürgern oder dienern/auff die Kirchthürme schicken/vnd in der höhe/so viel immer menschlich vnd möglich ist/die gelegenheit des erstandenen Fewrs/damit dem Fewr desto besser geraten vnd begegnet werde/erkündigen.

ES sollen auch die Wettehern alsbaldt/wen ihnen das entstanden Fewr ist angemeldet/sich auff ihre Pferde begeben/vnd die eine strasse auff/die ander nieder reiten / vnd vleissige achtung geben/das keine andere Fewrs not/oder meuterey in der Stadt entstehen müge.

Wzrde aufferhalb der Stadt ein Fewr entstehen / vnd die Sturmglöcke derwegen geschlagen werden/so sollen alle vier Biertheile/one einige seumnuß auff die Pleze / die ihnen hiebvor angemeldet / mit iren wehren vnd rüsts

rüstungen sich verfügen / vnd vnserß beuhez
lichß weiter erwarten.

DJe so Puluer vnd Büchsenkraut mas
chen / sollen keines weges in / sonder aufferhalb
der Stadt solches thun / vnd aufferhalb der
Stadt das Puluer trucknen vnd zurichten /
auch hernacher in der Stadt / an den örtern
verwaren / da es ohne alle gefahr sein müge.
Ehete jemand hiewider / sol derselbige in ganz
ernste straffe darüber genomen werden.

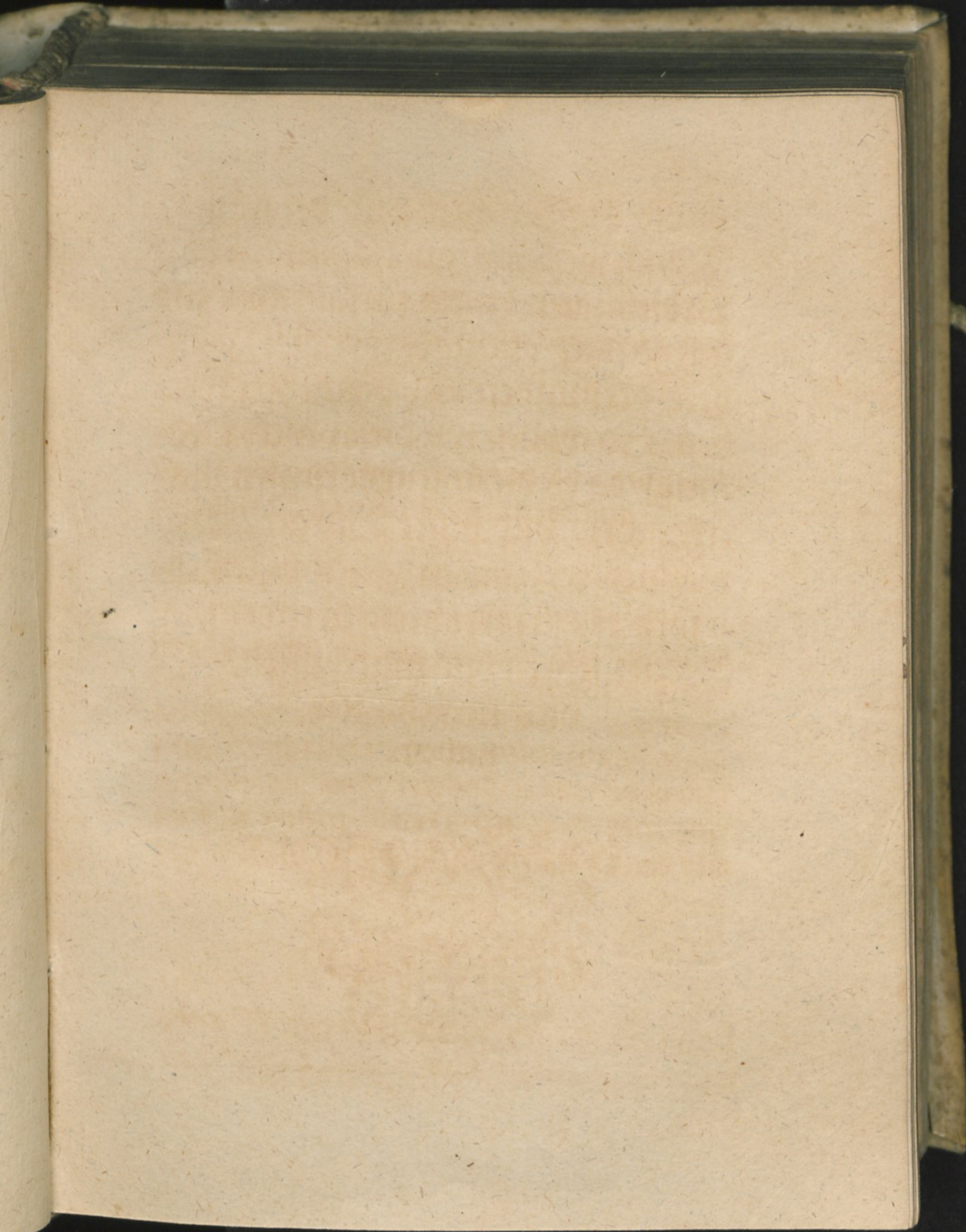
WEl dan auch zuuerhütung vnd abwen
dung Fewsß vnd Brandes not / an guter ver
wahrung der Fewssteten / nicht wenig gelegen
ist / So wollen wir alle Jahr ein mal / als nem
lich vmb Michaelis etliche verordnen / die vmb
gehen / vnd alle Fewsstete mit vleisse besichtigen
sollen / Vnd sol ein jeder in dessen Hause man
gel befunden wird / erwhenten mangel / in der /
im von vnsern verordneten angesetzten zeit /
bey willkürlicher geldtstraffe / endern vnd ver
bessern.

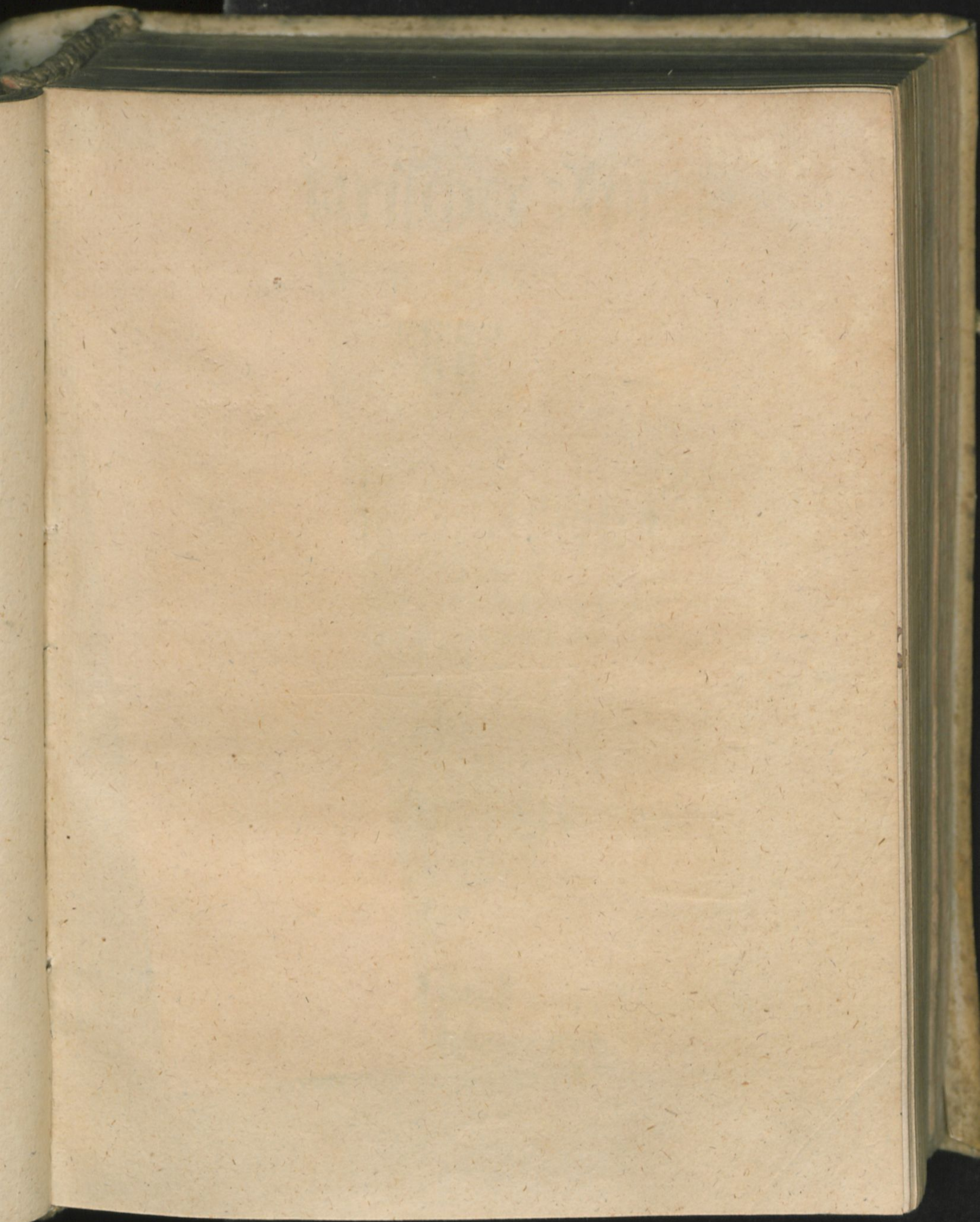
Beschluss.

S Wir wol diese Polliceyordnung
mit embsigen / vielfeltigen grossen
D ij vleisse

bleisse auffgerichtet vnd verordnet /
Zedoch weil auch gute sayungen vnd
Ordnungen / nach fürfallender zeit
gelegenheit / offemals corrigirt / geen-
dert / vermindert vnd vermehret wer-
den / So wollen wir diese vnser Ordnung /
da es die notturfft fünfftiglich
erheischet / vnd vnser Bürger / Ein-
wohner vnd vnterthanen bestes er-
fordert / zu corrigiren / zu endern /
zu mehren vnd zuuerbessern /
vns fürbehalten
haben.







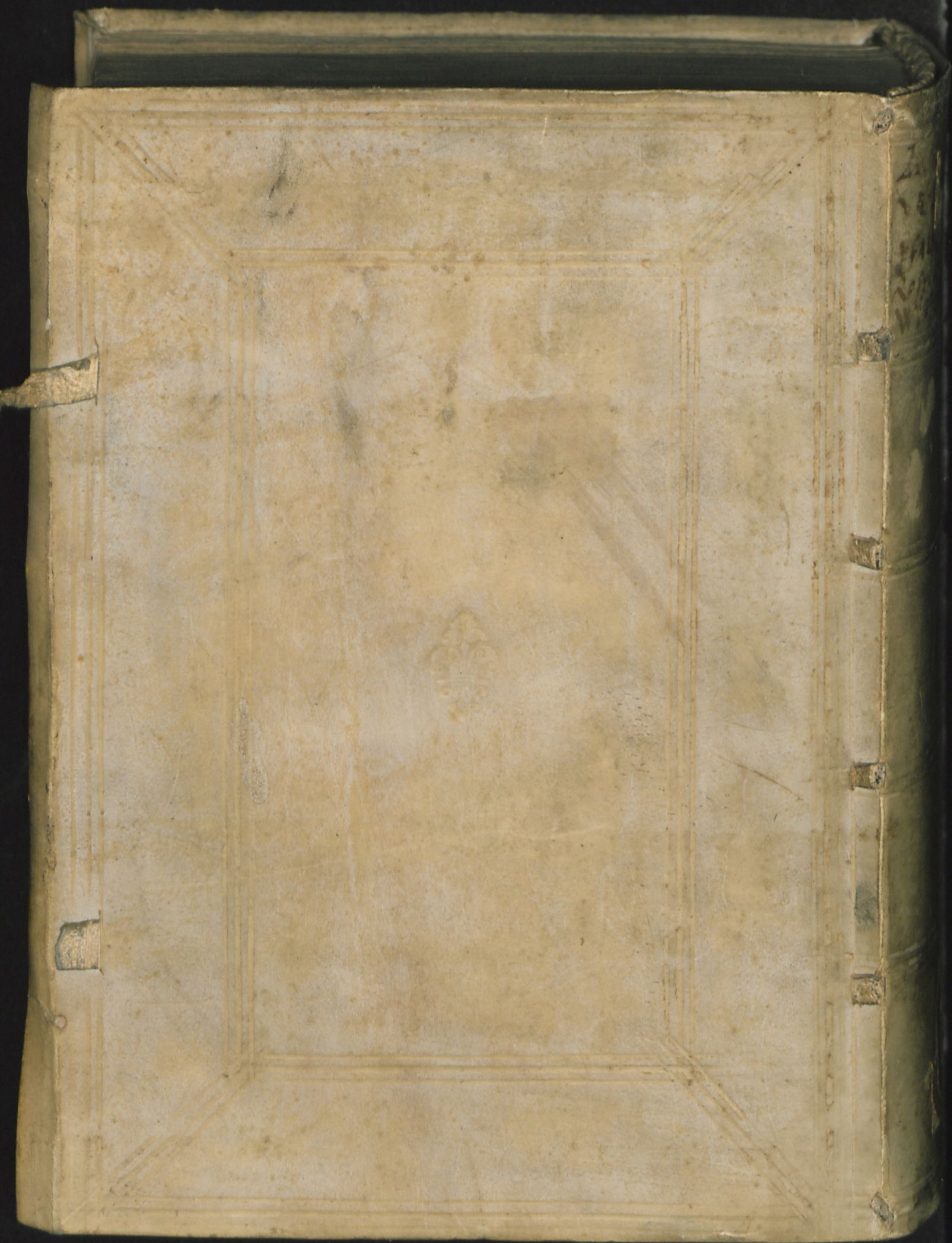
Kg 5430

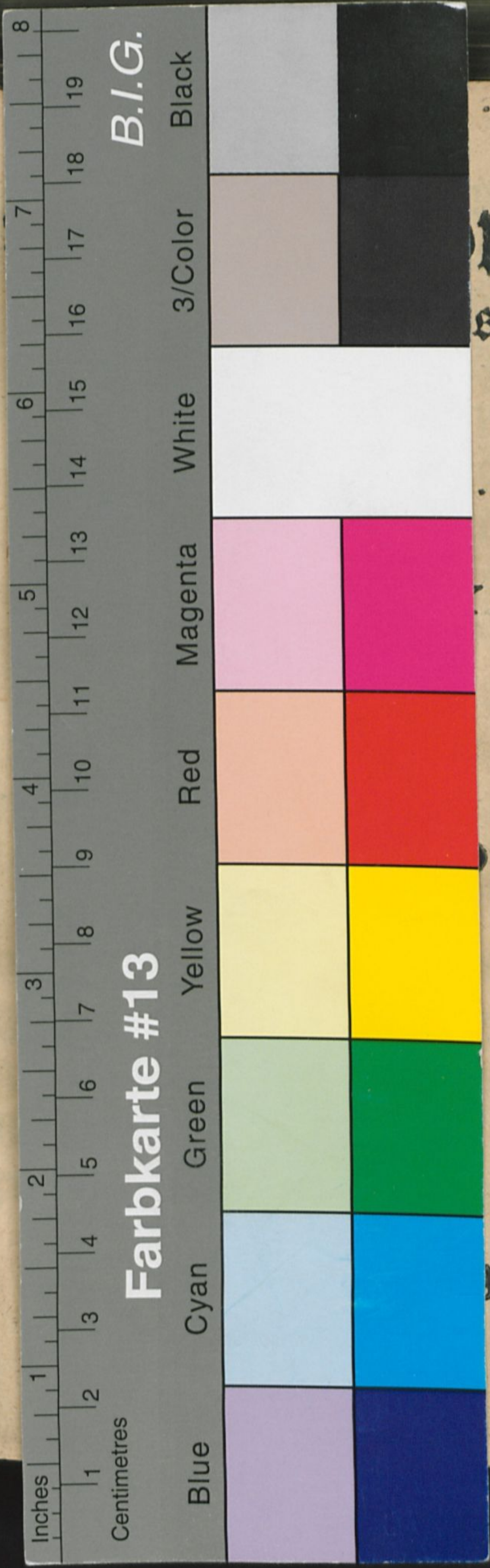
ULB Halle 3
002 679 744



[Handwritten signature]







nung
s der

VI

Justin

